C.

gegen 60 Jahren alt

Nachdem Herr Lieutenant Jost Philipp Weinreich allhier
bereits vor 18. Jahren Lue Venerea laboriret, und
dagegen die Special Cur unterschiedentlich gebrauchet,
auch dadurch der sachen nach völlig curirt worden; So nahme es
aber [illegible] vor ohngefehr 3/4 Jahren F.
einige kleine [illegible] am und des rechten Zäpfels am
mund, sich biß hinter das ohr sich extendirend,
und nunmehro seither eine exulceration hinter dem stock Zahn
bekommen, mit variirender salivation, und
beständigen übelem geruch des mundes und schwartz Zähnen;
[illegible] Er erhielte beyhertzuweilen [illegible] das [illegible]
auch meinung Hn. D. Eberhards eine Schmiertz Cur vorzunehmen,
[illegible] der Cur [illegible]
die obberührte Symptomata sich verlohren; dergestalten
daß Er auch deren [illegible] und [illegible] und völlig
curirt zu seyn gehoffet; In welcher meinung aber Er
sich betrogen gefunden, indeme nach verfließung
[illegible] die obige Symptomata nach dieser Cur recrudesciret
und dergestalten, sonderlich der [illegible] zugenommen,
Blutstürtzung ohngefehr vor 2. monathen, so [illegible] repetirt, stets dieselbe [illegible]
allmählich [illegible]
aber bey diesem Zustand des [illegible] Hn. Chirurgi [illegible]
[illegible] nicht unbillich befahret, daß Ihm [illegible] böses [illegible] nach
Ihm [illegible] die schuld [illegible] oder [illegible]
[illegible] möchte imputiret werden, als hat Er [illegible]
[illegible] Physicis und geschworenen Chirurgos ersuchet, nach
untersuchung des Affects und [illegible]
zu attestiren, wie wir die Sache befunden; und ob der
Affect curabel sey oder zu sagen. [illegible] billich begehren
zu folge, können wir [illegible] nach reiffer erwegung nicht anderster
als die gefährlichkeit und schwere des obberührten Affects, so wohl wegen der
langwierigkeit, corruption und schärffe der säffte des leibes, Alters;
[illegible] wie wir das hiemit [illegible] solches [illegible] und ge-
samt attestiren. Geschehen Franckfurth d. 7. decembr. 1703.

F. ebener kleinen [illegible] und [illegible]
wo zu auch eine
der
O. ja fast un=möglich die Cur
A: und schwer fallender application der Me=dicamenten [illegible]

29. 1. 1704

Cw.

Demnach einem Hochlöbl. [illegible]amt [illegible] hinterbracht worden, was massen bey schwe-rer geburth H. [illegible] Wagners Schuhmachers in der [illegible]gassen, Ehefrauen, deren gehabte Hebamme, [illegible], nicht allein mit derselben bey der geburt sehr übel, und nicht der gebühr und [illegible] Hebammen Ordnung nach verfahren, sondern auch deren Frucht in Mutterleib dermassen mißhandelt habe, daß nicht wenig verdacht, als wan dieselbe zu dem erfolgten Tode in Mutterleib, einige ursach gegeben, p. als hat Hochermeltes Hochlöbl. Ampt nach genauer untersuchung und fleißiger Zeugen verhör diese sache den Hrn. Physicis allhier, übergeben, umb wohl zu überlegen, ob ermeldeter Hebamme einige schuld obgedachter excesses beyzumessen werden könne, und solches Ihr judicium schrifftlich zu communiciren.

F. muthwilliger und vermessentlich

die Frucht betreffend

Als haben wir nach reiflicher überlegung aller in actis [illegible] befindlichen umbständen befunden, daß, ob schon die Hebamme nicht positive die ursach des ableibens der Frucht in Mutterleib zuzuschreiben, dieselbe doch 1. wegen allzu langen wartens, und verzögerung der hülffsmittel, welche die von zeitlicher bewirkung des Medici, und anderer kunst und geschworenen Hebammen zu erwarten gehabt hätte.

F. so sehr benöthigten

2. heftig [illegible] und langsamen ziehens und brechens des aus mutterleib gekommenen Armes.

3. auch starkes [illegible] ziehens und langen aufhaltens, dem Kind in Mutterleib und dero Leib [illegible] ungewöhnlich, sehr schwer-[illegible] da sie nicht versichert gewest ob das kind noch lebe oder nicht, welches zu erkennen über ihren horizont, auch ihr nicht allein zukommt,) p. p. zu dem erfolgten Tode einige gelegenheit gegeben habe. welches wir den [illegible] nicht vorenthalten sollen; Franckfurth d. 29. Jan. 1704.

5

23.5.1705

P. M.

Auff großg. befehl Beÿder Herrn wohlreg.
Herrn Burgermeister haben wir endtbenandte
Physic. und geschworener Chirurgi besichtiget
Hrn. Hebel, Burgern und Verwalthern zu dem
Weinzengast wohnhafft, dem berichten nach
37. Jahr alt, welcher gestern als den 22. Maij
abends zwischen 4. und 5. Uhr von einem
Mecklenb. Commissario mit einem Stoß- oder
Zweÿschneidigen degen in den linken arm
gestochen und nachmals zwischen 10 und 11. uhren
verschieden; wir befinden an dem-
selben zweÿ blessuren, die eine an der linken hand
zwischen dem Zeig- und mittelfinger auswärts
gehend, war aber nur superficial, und von keiner
consideration. die andere considerableste
und dieser wunde: = an dem linken arm, anfangend 2. querfinger über [illegible] jüncktur des
bogens, auswärts einen fingers ohngefehr lang, und
2. breit, im innern theil des
armes; beÿ weiterer eröffnung dieser wunde,
sahen wir ferner, dass der degen, innerste
unter den durch den Musculum bicipitem, höher hinauff gedrungen, nach-
mals die Herzader oder arteriam F. getroffen, und die
oben an dem begleitende ader biss fast auch gar durch ge-
schnitten, und ferner oben biss [illegible] nechstgelegenen halsmuskel,
F. verselbst sich auch viel coagulirtes bluth gefund. des ossis brachii gegangen,
herumb, die grausame verblutung, ohnmacht,
kalte schweiße, und endlich der tod erfolget;
aus welcher blessur, und deren erzehlten umständen folget, das
nichts anders als absoluta lethalitas, sintemahlen
nur wieder mit abnehmung des armes, oder an-
deren hulfsmitteln allhier beÿ kommen können,
zu schließen. welches wir hiemit pflichtmäßig
berichten wollen. Actum Franckfurt d. 23. Maÿ
1705.

[illegible]

Domini

[illegible]

[illegible]

Herrn [illegible] Schiefheller

[illegible]

[illegible]

[illegible]

bezahlt

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

7. 4. 1706

Ew.

Bericht auf H. befehl der Beyden wohlreg. Hr. Bür-
germeister haben wir mit gemeldete Physici und ge-
schwornen Chirurgi besichtiget, Wilhelm Closter-
mann einen 71. jährig Soldaten unter Hr. Hauptmann
Holtzhausens Compagnie, welcher das letzte Oster-
tag abends nach 10. uhr, von einem gegenwärtig [illegible]
[illegible], und dem bräu wirth im Spiegel, [illegible]
geschlagen und übel tractirt worden, [illegible]
[illegible], wir befunden, dass derselbe, sonderlich am Haupt,
[illegible] mund, augen, nasen, an der Schläfen, [illegible]
blau [illegible] aufgeloffen; [illegible] der
blessirte [illegible] Chirurgus Hr. Wolff [illegible]
klagte sehr über den [illegible] starcken [illegible]
schmertzen [illegible] auf der brust, speyet
[illegible] bluth [illegible]

[illegible] von dem starcken [illegible] blut und altera[tion] [illegible]

Worauß der [illegible] schließen, dass der blessirte,
gegenwärtig nicht [illegible]
[illegible] Welches wir der Pflicht gemäß
schuldig, mit [illegible] bericht sollen. Actum Frankfurt den
7. April 1706.

Verpflichtungen

Anno

30.7.1710

Ihr Edlgestr.

Auf Vorgestr. befehl der beÿd. verehr. Herrn Bürgermeister
habe ich und der benannte Phys: und ge-
schworne Chirurgus besichtiget Heinrich Gott-
hofft einem Weinbender [illegible], welcher
verwichenen Montag nachts zwischen 8. und 9.
uhren, von einem [illegible] profession ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ mit [illegible] [illegible]
übel tractiert ~~worden~~, und zwar auf die
rechte Seite, so wohl umb die Kinnbacken [illegible]
und weiche = [illegible] keine änderung der farbe der haut,
wohl aber beÿ [illegible] großer Schmertz von dem
Patienten verspühret worden. Desgleichen
~~[illegible]~~ auf das rechte Ohr: ~~und~~ schlaff:
und ~~[illegible]~~, allwo einige lange Risse in der haut, und das
ohr blauend blut ~~[illegible]~~ unterlauffen [illegible]
waren, wie dergleichen auch auf dem Kinnbacken
biß fast an das Kinn; worauf biß auf den vori-
tag abends er [illegible] gangen, und nichts sonderliches
[illegible] verspühret, als umb 6. uhr, da er den
~~[illegible]~~ gleich [illegible] [illegible] [illegible] auf
der [illegible], ~~[illegible]~~ gelaitet, ~~und~~ be-
funden worden, daß er nicht mehr gesund
gewesen, und den mund nicht mehr aufthun und
reden können; [illegible] so wohl der Medicus
als Chirurgus beruffen worden; durch welcher
[illegible] [illegible] daß ~~[illegible]~~ das ge-
[illegible], ~~[illegible]~~ nicht [illegible] das [illegible] und
minder F und [illegible] aufthun das [illegible], wegen [illegible] F. der
Theile der [illegible] [illegible] könne; welches doch durch fleißige
[illegible] und tractament, wie auch [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible] zu

F. [illegible] nicht [illegible] [illegible] solte, erwarten steht.

Franckf. d. 30. July 1710.

10. 8. 1710

8

Auf gegebenen befehl, des Wohledl. hochgeb. H. Herrn Bürgermeisters haben wir endsgemeldete Physici und geschworne Chirurgi besichtiget Joh. Christoph Henrich einen Leinweber gesellen, aus [illegible] 41. welcher von einem andern Leinweber gesellen, nahmens Joh. Jost Landau aus dem Darmstättischen gebürtig, am vergangenen Mittwochen abends um 6. uhr im [illegible] im Bierhaus bey [illegible] auf den untern leib starck gestossen worden, nach empfangenem Streich ist er sobald nach Haus geführet, und [illegible], [illegible] auch das gantze Lager durch [illegible] und [illegible] befunden worden, hat auch [illegible] allerhand [illegible] eingegeben worden, das erbrochen, wenig urin und gar keinen Stulgang [illegible] weilen Clystieren [illegible] gebraucht, biß er gestern abend zwischen 7. und 8. uhr [illegible] den [illegible] Todt verschieden; bey geschehener eröffnung befinden wir den untern leib und sonderlich das Scrotum gantz blau; nach eröffnung aber, das omentum oder Netz auf der rechten seyten [illegible] und gantz auf die linke seyte [illegible] gezogen, den [illegible] darm [illegible] gewesen, an einem orth wo vermuthlich der Stoß hingegangen, einer flachen hand breit gantz faul und mit dem kalten brand gangränirt [illegible], wie auch der linken testiculum und [illegible] [illegible].

Marginal notes:

F in der [illegible]

Jahren alt: F von Büttelborn

F nebst dem [illegible]

F weilen er nicht [illegible] hat gehen können

F der unter leib sehr geblaeht

obschon

F des unterleibs

F und [illegible] der gantze [illegible] des leibs mit dem getrunkenen bier erfüllet worden.

verlohren allwo die [illegible] unumbgänglich
[illegible] bericht zu ersehen

Welches ~~hier~~ mit hiermit pflichtschuldigst
[illegible] berichten wollen

Franckf. d. 10. Aug. 1710.

10.9.1710

Ew.

Auf obrigkeitl. befehl des Hoch Wohledlen Herrn Bürgermeisters, haben wir ~~[illegible]~~ abermahlen besichtiget Andreas Schustern, zu Sachsenhausen, und denselben ~~[illegible]~~ angezeigt beschreiben wollen, daß er sich in ziemlich guthem Stand ~~[illegible]~~ um das des blessirten ~~[illegible]~~ befinden, ~~und~~ ~~[illegible]~~ gleich nachdem sich ~~[illegible]~~ [illegible] hat; kurtzen athem ~~ziemlich~~ gutentheils nachgelassen, ~~[illegible]~~ trinckt, schläfft im übrigen ~~ziemlich~~ [illegible] hat zwar die vergangene nacht in [illegible] der wunde ~~ziemlich~~ starcke schmertzen gehabt welche [illegible] lager [illegible] haben, und [illegible] aber heute wiederum [illegible] also ~~nicht weiter zu sagen haben~~. unterthänig [illegible] samt den übrigen ~~[illegible] zu sagen haben~~. nicht [illegible] zu sagen haben. verharren wollen [illegible] Frankfurt d. 10. 7br. 1710.

O. [illegible] [illegible] blessirt

[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

[illegible]

Erquickungen 10. 7br. 1710.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

22. 11. 1710 11

Auff geziemenden befehl des hochl. [illegible]

Herrn Burgermeisters, haben ~~[illegible]~~ wir

endts genante Physici und geschworene

Chirurgi, in beysein Herrn Dr. [illegible] da

Rathschreibers als Herrn Dr. [illegible] im

Hospital, uns nachdem [illegible] hoff

verfüget, und daselbst, wie, deme

[illegible] bericht nach, ~~gefundenen~~ bey

verfertigung eines [illegible] in der erden,

F. an Zeuge — nechst an dem Hoff, gefundenen todten Cörper

zu besichtigen. ~~Nachdem~~ Nachdem wir nun dem

F. an angezeigtem orth — Zugeh [illegible] daselbsten angelanget und ~~[illegible]~~ und [illegible]

~~[illegible]~~ Cörper in der erden arbeite[n]

lassen, haben wir nicht allein die gebeine

von einem, sondern zweyen Cörpern gefunden,

welche bereits vermodert und zerbrochen,

dergestalten, daß zu glauben, sie eine lange

Zeit ~~bereits~~ unter der erden ~~[illegible]~~ müssen

gelegen seyn, auch nicht zu [illegible], daß

[illegible] werden zu finden seyn,

demnach [illegible], daß [illegible]

begraben worden, wo einem daselbsten gestandenen

[illegible] oder [illegible], müssen [illegible].

Nach besichtigung dieser gebeine haben wir

die [illegible] in ein kästgen geschlossen

[illegible] ~~[illegible]~~ in der erde

~~[illegible]~~ [illegible], das weitere verfahren darinn

einem Hochl. Magistrat überlassende.

[illegible] alles wir [illegible] schuldig

[illegible]

Franckfurt den 22. Nov. 1710.

9.10.1710

Ew.

Deme erhaltenen befehl der beeden wohlreg. Herrn Burgermeister haben wir nach obbesagten [illegible] und gegebenen Chirurgi im Hospital besichtiget Hans Georg Henz von Heydelberg, einen Jungen von 12 Jahren, dergleichen wir mehr ein entsetzliches, [illegible] spectacul niemand [illegible], allermaßen wir denselben im gestanck, gleich einem aas, daher stinckende an beeden beinen, von den knien an, bis fast hinunter auff die zehen mit dem kalten brand ergriffen, und gantz schwartz abgestorben; die röhren gantz von allem musculis oder fleisch, sogar [illegible], periostiis [illegible] entblößet, so auch gar [illegible] (einiges fleisch, so [illegible]) [illegible] und ferner [illegible] so viel miserabler angetroffen, weilen denselben mit keinem [illegible] fleisch [illegible] hinunter auch die [illegible] theile über den knie mit dem brand bereits angegriffen, und der Patient gantz entkräftet ist, bey geringen [illegible], welches [illegible] ohne abschneiden beeder beinen [illegible] kein [illegible] hat, welches miserable spectacul, dem bericht nach, [illegible] verursachet hat, der [illegible] Stadt und land betrieger von [illegible], [illegible] unverantwortlicher großsprecherey und verachtung aller Chirurgen sich obligirt diesen Patienten gewiß zu curiren, aber das jenige, was wir referiren, ins werck richten; welches jener die jenige, welche wider hiesige löbl. ordnung, dieses betriegern und [illegible] deren patienten admittiren, derselben auch bey deren excessen die sie in hiesiger Stadt an vielen [illegible] patienten so wohl mit inn= als äußerlichen Medicamenten worunter die allerstärcksten purgantia, und [illegible] zu halten, begangen, noch loben und schützen. bey einem [illegible] Magistrat

O [illegible] obnerachtet [illegible] Leute

F dieses jetzt allhier auffhaltende

E und [illegible]

F welche nicht, als angerichtet

F [illegible]ständig wollen

und sonderlich dieses,

und

F auch Christ[illegible] [illegible]
[illegible] bewegen
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~,
[illegible] und

werden verantworten müßen, sintemahlen als ~~auch~~, ohne
denen, F [illegible], und anderen dergleichen schädlichen
böse menschen jetzt und in künfftig, F und dem Stadt
und Territorio [illegible] zu bannen wißen wird.
Welches wir dem Herrn nicht zu referiren ..
Geschehen Franckfurt d. 9. 8bris 1710.

= Joh. [illegible] Med. Phys. ord.
= Joh. [illegible] Med. Phys. ord.

inzwischen [illegible] hat [illegible]
1 = [illegible] in [illegible]
[illegible]
[illegible],
Medicamenta [illegible] 17 [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible].
= 2, [illegible]
[illegible]
[illegible]
3 und [illegible] Medicament [illegible]
geben [illegible] nicht, auch [illegible]
nicht [illegible].
[illegible] selbst und [illegible] nicht
anders, als der [illegible]
der [illegible] über nimt [illegible]
nicht [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible].
= [illegible] Clar[illegible] hat [illegible]
[illegible] hat [illegible]
[illegible] gebracht 6. fl.
gefordert.

13.1.1707

14

Ew. Ihr Hochedelgeb.

~~Demnach~~ = Laut gestrig befehl des Jüngern Hrn. Bürgermeisters

hab Ich mich nebst dem verwalter auch in das Hospital zu dem ~~[illegible]~~ Inspectorn und würcklich Kindermord inhafftirten person, erhoben; umb wegen deren Ihro referi-

ren unpäßlichkeit nachricht einzuholen, und befinde

daß dieselbe noch starck im geblüth gehe, auch ziemlich sehr matt,

bleich von farben, und etwas eingefallenen gesichts seye,

darbey auch verringerten appetit ~~habe~~ ⊙, welche zufälle

den [illegible] abgang des geblüths, gewöhnlich vergesell-

schafftet sind;

welches hiermit schrifftl. zu referiren nöthig gefunden.

Frft d. 13. Januar. 1707.

[illegible]

~~[illegible]~~ durch ~~Frau~~ geschworenen examinirenden: ~~[illegible]~~ weil [illegible] ~~[illegible]~~

⊙ und die nach sich gehabten wehen mich ziemlich [illegible] habe

23.7.1713

Auff gngl. Befehl Ihr. Hochedl. Gestr. der beÿden Wohlreg: HH.
Burgermeistern, haben Wir Endts besagte Physici et Geschw. Chirurgi gestern
a. besichtiget Joh. Georg Henning; welcher heüte früh ab am 3ten tag der wunde
gegen 8 uhr, unter mithin, nachdem er keine sehr gefährliche zufälle, letzthin aber, ohn-
kräfften, welches weniges erbrechen des getrunckenen wassers erlitten, verschieden.
Wir haben befunden daß derselbe am Ende des ersten brustbeins fingers langen
stiches bey situation des leibs, die verwundung fornen in den leib bekommen;
allermaßen wir ersehen, daß der stich einst auch in die substans des dick[en] coli, dem hindern
dem Magen, fornen auch durch das gall bläßgen (die gall hatte man äußerlich
häuffig auff der haut, durch die wunde gefunden) und das untere theil der Leber
penetriret, welche die wunde sich gereiniget. Es ist dieses ein Casus, welcher der
sache verständigen, wie dies in Schrifften notiret, mehrmahls widerfahren.
Es zeugen aber die verletzten theile, daß das vulnus vor tödlich zu halten. welches
wir hiemit gehorsamb referiren wollen. Sig. Francf. d. 23 Julij 1713.

Joh. Sautenberg Physic. ordinar.
Joh. Hartmann Funck Physic. ordinar.
Joh. Philipp Diepel Chirurg.
Joh. Michael Feltz Chirurg.
Friedrich Ludwig Lörl Chirurg.
Christoph Schlicht Chirurg.
Joh. Daniel Wagnerÿer Chirurg.
et Operator.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Q.

Nachdem Unß vermög befehls deß Hochgeehrten E. Stadt. Phys. gemeldten Phy=
Burgermeisters Herrn und
Hn. Johannes Huberg einen Burger und
gärtner in Sachsenhaußen, welcher wegen
Unvermögenheit dispensirt zu werden &c.
examiniret, hat derselbe obbesagtem
That wider sich nicht allein excusirt, sondern
auch referirt, wasmaßen Er, vor ohngefe-
hr 10. Jahren, durch vorgegangene schläge-
=rey über den rücken & regionem renum hart
geschlagen, oder blessirt worden, sondern auch 1708
im kalten winter durch starckes arbeiten, seinen
rücken und unter Leib dergestalt geschwächt
und abgemattet, daß dadurch in selbigen
parthien schmertzen entstanden, sonderlich im
rücken ad vias urinarias usq; wodurch
öffters testiculus dexter sich in die höhe ge-
zogen würde, und öffters bluth per membrum
abgienge, F welches er Uns in vorgehendes Jahrs
und heute copiös gezeiget, auch in unserer
gegenwart excernirten urin, vorgezeiget,
wodurch ihme virilis impotentia, schon vor
langer zeit entstanden, welches dessen bey
stehende Ehefrau mitt mehrerem confirmirte,
woraus den der schaden genugsam an tag
liegt, und verhoffe man werde dann ihme um
gründlich referiren. &c. welches alles
Einem Hochedlen Magistrat hiermit gehorsamst
berichten wollen.

F. weg der ersten blessir unterweilen, und nach der Letzteren arbeit ao. 1708 continuè

Franckfurth den 12. Decemb. 1713.

J. H. [illegible] Med. Phys. ord.

J. Helfrich Jüngken Med. Phys. ord.

Boetsch Herbe.

Frau [illegible]

21.1.1744

Heute Mittag [illegible] der bey d. wohlerw. Hrn Burgermeister geschehenen befehl, habe nebst [illegible] Physici und geschwornen Chirurgi besichtiget und visitiret Boetsch Herben Soldaten unter Hrn Hauptmann Dreyhart's compagnie, welcher am Dienstag abend beym Thorschliessen von [illegible] befehl ordre, wo er [illegible] sei, [illegible] und unter anderem [illegible] [illegible] über das ~~[illegible]~~ tractament in [illegible] alwo [illegible] mit einer flinten ~~[illegible]~~ [illegible] über den rücken und brust geschlagen, [illegible] andern [illegible] worden; [illegible] tractament gedauert, [illegible] aus dem arrest kommen, hat er das [illegible] sehr geklagt, [illegible] vomitiv purgation [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ operation [illegible] anfangs geklagt [illegible] athem über [illegible] freytag, biss nachmittag zwischen 2. und 3. uhr, da er verschieden [?] [illegible]. Der ganze leib, war [übrigens?] sonderlich auf der rechten seiten, von dem ohr an, biss nach der [illegible] bleyblau, biss unter das scrotum, welches [illegible] membrum ganz hart und schwarz war, wo der, wie auch beyden seite biss auf die füsse hinunter roth, [illegible]

Frau [illegible]

Fund gestellt [?]

E [illegible]

[illegible] schulterblatt [?] [illegible]

beyden seite

nung der haut an den blauen rothen flek.
und kein geronnen blut ~~gefunden~~;
bey öffnung der brust aber, dergleichen viel
in der linken brust [linker seiten] ~~gefunden~~ funden; ingleichen
die leber, gantz blau, und intestina
mit angehender fäulung; da sie bereits
den 3. tag todt gewesen; angegriffen
und welcher beschaffenheit, und beschreib[illegible]
bey dem hertzen ~~[illegible]~~, [illegible]
~~[illegible]~~ können wir anders nicht als
denselben [illegible] die ursach des todes zuschreiben
welches wir hiermit gewissenhaft [illegible]
machen, berichten wollen.
Aschaffenburg d. 21. Januar. 1714.

F. weil auch schwartz-
blaue flek am leib

F. auch normaliter
gute gesund[illegible]
[illegible] des Pati-
enten
~~[illegible]~~

18

1713 d. 12 August. ist besichtiget worden ein Hostikhol ein todes kindt. so natürlichen todes gestorben.

1713 d. 12 dito Conradt Heldtman ein soldat zu Sachsenhauß so eine haubtwunde am kopff durch ein hau degen bekomen

1713 d. 21 August. ist besichtiget worden Lörentz ~~Zaffrod~~ eine Lt. uniob soldatz, welche auff der Sachsenhäuser brücke durch ihren Mann gewehr so an der wandt an der wachtstube gehangt, ohngefehr loß gegangen daß die unter dem zierath gesessen auff der brust, eine blessur bekomen ~~ober~~halb der linken schulter, so unter dem linken arm in der seite wieder heraus gegangen.

1713 d. 30 9br. ist besichtiget worden H. Baron von Litzau welcher unter dem rechten arm 4 finger breit von der warzen in die hole brust mit einem kleinen degen im duell von dem Baron von Kloor ist gestoßen worden, welcher nicht außer der gefahr geschätzt wordt.

1714 d. 2 [illegible] besichtiget worden Anton Herbe wie weber die

P. P.

Einem Hochlöbl. Officio, berichte hiermit geh. welchergestalt die Jgfr. Senckenbergin eine geraume Zeit, mit der gemeinen Scabie oder Krätze incommodirt gewesen, welche aber hic: ceteri temporis, ex aeri pravaque ciborum corporis dispositione in scabiem feram, et ad lepram proxime accedentem dergestalten degenerirt, dass dahero man nicht bemeldeter Patientin mit äusserlichen und innerlichen extraordinari [illegible] an die Hand gehet. [illegible] dass die mit [illegible] zu ihrer Diät, nachtrücklichen succos corporis corrigirens: [illegible] auch äusseren glandulas cutis miliares [illegible] Medicamenten versorget würde, was ohnmöglich [illegible] gravius malum werde verhüten können. Worbei, dass man [illegible] zu contribuiren geh. offerire.

Francf. d. 5. Martii 1716.

J. H. Senckenberg Med. D. Phys. Ord.

2	10	2
36.		
13	15	
15	22	4
22	15	—
4	15	—
4	—	—
7	15	—
32	—	—
1	15	—
137	8	4

.800
300
350
500.
100
100
150
50
800
60

3210

Daß Gestrigen von dem blessirten Bartho-
lomae Lenniken gethanen bericht Referiren
wir auff Hochlöbl. befehl der beyden
Wohl Regierenden Herren Bürgermeister, nach
geschehener Eröffnung dessen Leibes nun
ferner, daß das Instrumentum Laesio-
nis welches vermuthlich der unter andern
vorgelegte Heuschstänger gewesen
durch die Haut gedrungen, und sofort
durch das diaphragma auff den obern
theil oder partem gibbosum der Leber
ein, und gantz durch dieselbe gedrungen
biß auff die Hohl Ader vertebram dorsi,
allwo er sich geendigt; die rechte Höhle
der Brust fand man gleichfals
voll geblüts, außerlichem bericht und
partibus laesis nun ist Lethalitas vulnerum
genungsam abzunehmen und zu er-
kennen, welches wir hiermitt gehorsambst
nicht verhalten sollen, Ffurt den 22ten
9ber 1717

Joh. B. [illegible] M.D. Phys.
Joh. G. [illegible] M.D. Phys.
Joh. Phil. Tirpis Chir.
Joh. Michel Bala Chir.
Fridr. Adolph Chir.
Otto Christ. König Chir.

Auf Ihro Hochadl: Gestr: der beyden
Hochedl: Hochgel: Herrn Burgermeister hochg: befehl,
haben wir endts benante Physici und
geschworenen Chirurgi, besichtigt Bartholme
Münch von Langensaltz bürtig, 30 Jahr
alt, ein Buchdrucker gesellen bey H: C: Schertz=
berg Bürgern alhier auf der Allerheiligen
gassen arbeitend, welcher gestern abend
um ½ zehen Uhr vor dem schwartzen Hirsch
auf obenermelter gassen von einem hiesig
en Soldaten mitt einem Bajonet folgender
massen gestochen worden, wir funden
die wunde auf der rechten seite des unter
leibs 4 querfinger immediate unter der
Warzen zwischen der 3 und 4 kurtzen Rippen
infligirt, und ist das Bajonett ziemlich
tief hinein gangen, nach der Blessur
hatt sich der patient sehr verbluthet, so
noch dauret, wie auch nach einem be-
ständigen nachstehenden vomitum be-
kommen, und ist sehr schwach und krafftlos,
woraus wir die Blessur gefährlich und
den Blessirten nicht in geringer lebens
gefahr zu seyn achten, welches wir hiermitt
pflichtmässig bezeugen sollen, geschehen
Franckfurth d. 21 7bre 1717.

J. H. Senckenberg Med: phis
H. G. Juncke Med: phis

Joh. Philip Tirbis Chir.
Joh. M. Balcke Chir.
Ewald Scheel Chir.
Otto Christ. König Chir.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

24.8.1718

Nachdeme wir endes unterschriebene (Medicus und Chirurgus) zu Tith. Hln. Diethrich dem jüngeren, 8 Julij 1718. sind beruffen worden, selbigen an einer haubt wunde, so durch einen hieb eines degens entstanden, mit innerlichen und äußerlichen medicamentis zu versehen; so ist demnach gleich anfangs bey der verwundung die sehr starcke hæmorrhagie oder verbluthen durch behörige Stypticis und Bandage sistiret worden: Bald darauf aber, umb ein bericht davon mitzutheilen, eine genauere exploration von uns geschehen ist, da wir dann befunden, daß die wunde oberhalb dem Musculo Temporali grad über die Suturam coronalem biß ungefähr 4 finger breit von der orbita sinistri oculi sich geendigt, zwey und ein halb Zoll groß und biß aufs Cranium, wobey dan auch der ramus Arteriæ temporalis ist lædirt gewesen, so auß dem hefftigen bluten gar wohl abzunehmen, und wan der rechte truncus gedachter Arteriæ wäre lædirt gewesen, es mehrere gefährlichkeiten hette nach sich ziehen können: ~~Obwohlen~~ sich sowohl wegen der wunden als gemüths bewegungen schmertzen etc: ohnmachten, mattigkeiten, Pleuritis etc. sich eingefunden, welchen aber durch gute verpflegung sowohl mit in- als äußerlichen medicamenten ist gewehret worden davon abgeholffen, die wunde curiret und nechst Gott

verte.

zu vorige genesung verholffen, welches wir hie[r]
mit attestiren.

Fr:fort. d. 24 August.
Anno. 1718.

J. G. Graumann. Chirurg.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

11.4.1718

Demnach | Auf Hochgeb. Obrigkeitl. schriftlichen befehl, Herrn Ernst Kreisigers bürgers und [illegible] Schuhmachers allhier Ehel. Hausfrau, welche wegen Leibes unpäßlichkeit, [illegible] worden, [illegible] besuchet, [illegible] so gleich verkündigt, [illegible] Frau von Zeiten des letzteren Jubilaei an biß dato, wegen beschwerung der untern glieder nicht [illegible] zu Hause gekommen, [illegible] mehrender Zeit aber alle mahl nachmittag umb 3. Uhr mit gelindem schauer [illegible] kommen, worauf jedesmahl eine starcke Hitze, biß gegen mitternacht dauernd, erfolget, welche mutation sich gegenwärtig heute selbst [illegible], da sie kühle hände, und schwachen puls hatte, in ½ stund aber hernach große Hitze, und geschwindern puls bekahm, daß man das febrilische motum dabey wohl abnehmen könte. So findet sich dieselbe bey [illegible] symptomatibus gleichfalls bey einigem [illegible], und [illegible] Leibs [illegible], aus welchem Vortrag nun leicht zu schließen [illegible], daß obermeldete Frau [illegible] erscheinung [illegible] [illegible] zu der besserung ihres Zustandes hinwegsehen [illegible].

[Margin notes:] F und [illegible] vorgangenen [illegible] / mit großer [illegible] welches sie selber hernach [illegible] / F [illegible] [illegible]

Frankfurt d. 11. April. 1718.

Theologica
1. Rückseite

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Quod benedicta Florias toti concesserat Orbi
Ut proprium primogenitum germen dixerit esse loco
Hac tibi Francofurti, pompoſa veneranda palatia pandens
Natura, plantas quas tellus apta dotes quas tibi terra feret
Terra quod ipsa ferat.
Ferat Flores
Nunc primus scriptis tibi sed ordine primus!
Hinc ferimus grates prelis ter venerande pater.
Festa quot tellus flores quot prata parabant precantur.
Evenient capiti tot bene dicta facta Dei
Terrenis tandem caelestia serta legantur,
Fulgeat ut meritis pulchra dupla corona tuis

Hac Flora Francofurtensi Nobiliss.
Dno Inventori Consignatori Authori gratulabundus accinebat,
Amicus ... Zeitwob.
in horto nunc mani tenens
J. C. S. S. S. Theolog. et Medic. Doctor

Zimmermann
1718

Lu.

Ich berichte ~~gez. befehle~~ Ihr hochl. gestr. dero wohlregi. Stellvertr.

Des Bürgermeisters gez. befehlen referi-
ren unterdienstl. dass dem blessirten
jungen Zimmermann ~~Bürger~~ ~~und~~ Metzgern
allhier, ich besuchet, derselbe am verwichenen
9. 8br. nachts ~~abends~~ gegen 11 uhr. ~~in~~ bey einer zu
Metzgern auf der Straß unter den ...
Brüdern angefangenen Schlägerey, zu
welcher Er mitgelaufen, von der Soldaten
patroulle, seine Er ~~berichtet~~ blessirter be-
richtet, auf die rechte Seite des Haupts
3. querfinger über der sutura coronali, und
auch 3. querfinger von der sagittali; mit einem
Springstock unverschuldeter und sehr welches hart geschlagen, dergestalten dass
Er Patiens sogleich wie todt niedergestürzt,
hernachmals von etlich beystehenden aufgeho-
ben, und unter Begleitung ~~der~~ etwas weiter heimgeführet
worden, da Er dann offt und viel vomirt, und nachts
delirirt, so jetzo in etwas nachgelassen; gleich nach
dem schlag F ist der linke arm gleich ~~gleich~~ gelähmet befunden
worden, so noch continuirt. Die refision des Spring-
stocks auf dem Haupt ..., war eine ... bähnen ...
ist die äußere Haut gehende brechen ...; Aus denen
besagten Symptomatibus nun, ist nicht allein die Heftigkeit
~~keit~~ verletzung des generis nervosi zu sehen, sondern auch
zu befürchten, dass in cerebro mehr als wir annoch sehen
können, und gefahr bringen kan, verborgen seye; welches
ich mir hiermit ... berichten wollen.

Frankf. d. 17. 8br. 1718.

F dass er auch einige auf den arm bekommen

Cw.

Die wohlgemeinte, und in hiesigem Collegio Physicorum gewöhnliche subscription solius Physici Senioris, nomine omnium reliquorum; welches auch jetzo geschehen, in den, über die drey vorgelegte, quaestiones des Hrn Defensoris, in Sachen des inhafftirten Jorns, von hiesigem Edlen Magistrat anbefohlene, und jüngst gegebenen antworten, ist vornehmlich [illegible] deßwillen geschehen

1. Weilen Hr Dr. Funck, zweymahl pflichtmäßiger weiße, die collegial aufsätze unterschreiben, und mit allen einstimmig gewesen, welchesfalls derman deme weiters ~~[illegible]~~ ohne offenbahre ~~[illegible]~~ bedenckens ~~[illegible]~~ zu unterschreiben ~~[illegible]~~. vornehmlich

2. da Er verreißet gewesen, und man nicht gewust ob Er 3. oder 4. wochen ausbleiben werde, wie geschehen. und sonderlich

3. da der Terminus judicialis, vor die antwort nur acht tage Zeit bestimmt, welches auch die subscription genöthiget, zumahlen der Hr Defensor, stets darauf ~~[illegible]~~ sollicitirt. auch

4. Man sich nimmermehr einbilden, und träumen laßen können, daß Hr Dr. Funck deme pflichtmäßigen, und mit allen Collegis einstimmigen subscription entgegenstand, wiederständigere und contraire antworten, auff die obbemeldte 3. quaestiones, ~~sich unterfangen würde~~ [illegible] antrieb, so Er verantworten muß, sich unterfangen würde. so aber so ponderös nicht, und leicht wiederlegt werden können.

~~[illegible]~~ wovon die wunderbahre des Hr Defensoris an die bey den H. Physicis insonderheit begehrte antworten und darauff erfolgter absprung H. Dr. Funckens wol klar [illegible] nachrichtlich zu sehen können.

Cito.

Die wohl-gemeinte, und in Unserem collegio Physicorum gewöhnliche Subscription, Collegÿ Physici Senioris, nomine omnium reliquorum, welches auch dahero geschehen, in den, über die 3. vorgelegte Fragen, des Hrn Defensoris, in Sachen des inhafftirten Horn, von Einem Edlen Magistrat anbefohlenen, und gegebenen antworten; ist vornehmlich umb ~~der~~willen geschehen.

1. Weilen H. Dr. Fünck ~~[illegible]~~ pflichtmäßiger weiße, die Zeugnüße vor allen gratis auff ersuchte collegial besichtigungen, unterschrieben, und nicht als mitstimmig gewesen, welches selbst man das Seinige nehmen unter die respons. ad tres quaestiones, nicht zu unterschreiben kein bedencken getragen. Vornehmlich

2. da Er verreiset gewesen, und man nicht gewußt, ob Er 3. oder 4. wochen außbleiben werde, wie geschehen, und sonderlich

3. da der Terminus judicialis, die, zur antwort, nur acht tage zeit bestimmt, welches mich zur Subscription deswegen genöthigt, zumahlen da der Hr Defensor, das dazu forcirt. auch

4. Uber dieß nimmermehr einbilden zu träumen laßen können, daß Hr. Dr. Fünck seiner pflichtmäßigen, und allen Collegiis einstimmigen Subscription wegen dieser unanständigen, und contrairen antworten, auff die 3. quaestiones [illegible] umb aus welches antrieb, so Er verantworten muß, sich unterfangen würde; so aber so ponderiret nicht, und auff befehl Eines Edlen Magistrats leicht widerlegt werden können. Jngleichem

5. daß Jch nach meiner eingegebenen antwort auff die 3. Fragen Hrn Dr. Füncken pflichtmäßig besucht, ~~Er~~ aber manches [illegible] einiges mercklich zugeben, was seiner unbeständigkeit; und mitzugebender mit mitgegen lauffender Schrifft.

77
16.5 1719

lw.

Auff gnädig befehl Ihro Hochedelgestreng. des ältern Herrn Bürgermeisters, haben wir undtbenannte Physici und Chirurgi besichtiget, den Herrn von Lair, so jetzo auff der mainz-wag befindlich; welchen man heute morgen, umb 6. uhr, im [illegible] geblüth liegend gefunden; dermaßen der Herr Chirurgus [illegible] berichtet, welcher einen bluthgierigen schwer und magern, sehr [illegible] wahr, bey ihme, auff der erde liegend, gesehen; auff relation nun des Herrn Chirurgi (dass wir jetzo die wunde, wegen zu befürchtender haemorrhag. nicht öffnen dörffen.) hat man an des Patienten linken arm, drey zwerchfinger über dem gelencke des elenbogens, unter dem musculo deltoide, äusserlich, eine ~~drey~~ dreyfinger grosse wunde, auff das bein gehend, durch welche die [illegible] adern, durchschnitten, und die sehr grosse verblutung verursachet, gefunden. F. J. Jetzo ist er nach der verbindung und stillung des bluthes, ganz kalt von außen, und fast ohne Puls, redet wenig und confus. [illegible] -ehmen allen zu ersehen, dass diese blessur vor gefährlich zu achten sey. Welches wir der [illegible] nicht verhalten sollen.

Franckfurth den 16. Maij 1719.

Ferner ist gleichem eine andern dergleichen wunde auff dem rechten arm ~~einen~~ ~~durch~~ an obgedachtem orthe, etwa [illegible] breit, auff das bein gehend

J. H. [illegible]berg Med. D. Phys. Ord.
Joh: ~~Helffrich~~ Jungken Med. Physicus Ordinar.
Joh. Bernhard Gladbach Med. D.
Johan Philipp [illegible] Phys. Ord.
[illegible] Chirurgus
Johan Michael [illegible] Chirurg.
Detloff [illegible] Chir.

23.10.1719

Auf hochedel gestreng [illegible] befehl hab ich endes unterschriebener nebst dem Physico und geschworenen Chirurgo besichtiget 2 Stich, so einem Soldaten, unter der [illegible] Compagnie, welcher den 16. 8bris abends zwischen 7. und 8. Uhr, auf dem Wallgraben an dem [illegible] garten, von einem gleichfalls [illegible] Soldaten, wie mir berichtet wird, an folgenden orthen gestochen worden. Der erste Stich war gegeben in der rechten Seiten gerad 4. Querfinger vom Nabel, der eingang in den Leib eines Kreutzers groß, drunge hernach durch das omentum in das mesenterium, und das Intestinum colon, welches ganz durchstochen war; das omentum war [illegible] corrumpiert und putreficirt, das abdomen oder unterleib mit einer Lympha purulenta angefüllet, und die Därme mit entzündung belegt. Der zweyte Stich ward gegeben [illegible] unter dem Arm, aber nur zwischen Haut und Fleisch, und 3. Querfinger [illegible] der dritte geringe Stich, welcher keiner consideration. Nach gegebenem Stich hat sich der blessirte starck verblutet, weitere sonderliche Zufälle aber bey der blessur, als fieber, ohnmacht, brechen, etc. nicht erlitten etc. Ist demnach die Lethalitas vulneris aus gegebenem bericht [illegible] welches mit [illegible] [illegible] [illegible] bezeugen sollen.

Frankfurt a. M. 23. Octobr. 1719

16. 8. 1719

Q.

Auf ansuchung (tit.) Herrn Rath und Amtmanns zu Rödelheim habe heut dato, den am ~~[illegible]~~ Dienstag morgends daselbst vorm thor tod gefundenen, Joh. [illegible] gleichfalls examinirt und [illegible] visitirt; und befunden dass derselbe mit einem spitzigen degen, aller maßen die wunde mit einer [illegible] groß, gleich unter dem linken schlüsselbein, und zwar zwischen derselben, blessirt worden, und dringe derselbe ~~[illegible]~~ gerad gegen den rechten ~~[illegible]~~, zwischen der haut und fleisch, und [illegible] ~~[illegible]~~, gleichfals dringe dieser degen, wie die eröffnung der brust gezeiget, bey unverändertem stich, und ~~unveränderter~~ positur des leibes, [illegible] in die höle brust, und blessirte oder schnitte den ~~dextrum~~ rechten lobum pulmonum, äusserlich ein wenig [illegible]; dringe aber [illegible] durch den linken lobum der lungen, woselbst auch viele vasa laedirt worden, wie die erfüllung der höle der brust mit bluth genugsam bezeugete. Aus welchem bericht nun die lethalitas vulneris genugsam abzunehmen, im übrigen und die mehreren umstände, welche nicht vor consideration [illegible] auf den bericht der [illegible] Chirurgorum beziehend.

betrifft

Rödelheim den 16. August 1719.

Copia

[illegible]

Rödelheimer Besichtigung

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

31

15.8.1719

Ew.

Auff gegeb. befehl Ihr HochEdelgestr. der Löb-
des wohlreg. Herrn Bürgermeister Lebrecht
~~[illegible]~~ unterschriebene Physici und ge-
schworene Chirurgi besichtiget, die zu
Bornheim so genannte Hauber Lieb ei-
ne Person welche sich zu Bornheim
auff der Straßen ordentlich nicht zu
halten, woselbsten man sie auch ~~[illegible]~~ fin-
den vermittag todt gefunden; Nach äußerlicher
besichtigung derselben über den gantzen Leib, hat
man nicht die geringste anzeigung einiger ge-
walthätigkeit ebenfalls nach eröffnung des Leibes,
~~[illegible]~~ nichts verdächtiges, sondern alles natür-
lich beschaffen gefunden, dergestalten, daß wir
uns ~~[illegible]~~ wegen deren todt, nichts erhebliches vor-
bringen können, solches also fernerer inquisition des
Hr. Iudicis überlassende. Welches wir hiermit
pfl. berichten sollen.

~~Franckfurt~~ d. 15. August 1719
Bornheim

in specie
am Hirnschlag
in der Territorio

Oder venerischer
infection

17.6.1719

P.

Auf obrigkeitlichen befehl der beyden Regierenden
Herrn Bürgermeister haben wir mitbenannten
Physici und geschworne Chirurgi, nach vormahliger
geschehener besichtig- und examinirung Johannes
Wallers im Hospital, woran er mit Tod verblichen,
Leichnahms desselben, nach geschehener abschneidung [illegible]
desselben, des rechten schenkels grosse [illegible]
[illegible], [illegible] von dem Muscu-
[illegible] [illegible] externi [illegible], [illegible]
biß zu dem [illegible], in welchem man ubi [illegible]
in principium tendinis desinit, [illegible]
in [illegible] andern Musculo in carnea parte,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], sub osse coccygis [illegible] in [illegible]
[illegible] [illegible], und in transitu [illegible]
dem nervo crurali [illegible] [illegible]
[illegible]. Aus gegenwärtiger relation die
lethalitatem [illegible] [illegible] zu behaupten
getrauen; so können wir doch nicht in abrede seyn,
daß das regimen und Diaeta des Patienten, welcher
sich einige Tage vor dem ableiben, sehr [illegible]
und erkältet, [illegible] offen stehende Fenster
nicht wenig geholfen haben, als eine concausa mortis
zu achten sey.

Welches wir pflichtschuldig [illegible] hiermit
berichten sollen. [illegible] Franckfurt d. 17. Juny
1719.

[Margin:] F. [illegible]
[illegible]
[illegible]

[Margin:] F gefunden worden, welche den [illegible] 9 Tage nach der blessur [illegible], und [illegible] motus spasmodicus, [illegible] [illegible].

[Margin:] 5. [illegible]

L [illegible] motibus spasmodicis et convulsivis [illegible]

3.12.1719

34

Auf hoch befehl Ihro Hochl. gestr. der beeden wohlreg. Herrn Bürgermeister [illegible]

Wir endtsbenahmbte Physici und geschworene Chirurgi besichtigen, Conrad Stahl, einen Kupferstecher aus Würzburg, so sich hier aufhält, welcher den 30. 9br abends zwischen 7. und 8. Uhr auf der Predigergass, in dem Haus [illegible] von einem arrestirten Soldaten gestochen worden. Wir befinden die Wunde eines Kreuzers groß, stich infligirt, zweÿ querfinger unter der rechten Warzen der brust, ginge unterwerts unter der haut und Rippen hinunter, vier finger lang; nach der blessur hat sich der patient mittelmäßig verbluthet, aber keinen vomitum, jedoch ohnmachten gehabt welche jetzo cessiren, dazu sind dürst und hitze gekommen; gegenwärtig können wir demnach die blessur anjetzt ~~[illegible] gefährlich~~ nicht achten, ~~und [illegible] aber [illegible] fälle willen [illegible] wegen der [illegible] gebliebenen [illegible] judicium noch suspendiren~~.

Welches wir hiermit pflichtmäßig nicht verhalten wollen. Frankfurt d. 3. Xbr. 1719

mit einem Bajonett

Hiervon man noch nicht mehr versichert werden kan.

auch etwas stärker der puls, und [illegible] des gan[tzen] [illegible] leibes

35

15.7.1719

B.

Auf gnädig befehl, des Herrn Wohlreg. Herrn Bürgermeister [illegible] [illegible] Schutzknecht, Joh. Valentin Dimmich aus Wertheim gebürtig, 17 [illegible]. Was massen derselbe, durch den [illegible], zwischen dem Daumen und Zeigfinger, gegen den [illegible] bis in die mitte der linken hand; wo durch die nerven und tendines [illegible] zertheilt; F. der Zeig= und Mittelfinger daselbst, [illegible] und [illegible] gänzlich [illegible] habil. E. [illegible] zu seiner profession allerdings untüchtig gemacht worden sey: Die übrige große blessuren am linken Schlaaf, und auf der linken Schulter F. [illegible] [illegible] überlassende.

F. welche geheilet, und nichts mehr auf sich haben.

Welches wir [illegible] nicht verhalten können.

Franckf. d. 15. July 1719

Finir und unterschriebene Physici und geschworne Chirurgi

F. ohnerachtet einiger bewegung nachübrig bleiben.

E welches sich künftig noch, mit der erfahrung bezeigen wird können.

[illegible] Med. Phys. ord.
Joh: Philipp Dörpis chir.
Detlof Classen chir.
Christoph [illegible] chir.
Gerion Parrot chir.

15. 6. 1719

Q

Demnach, auf Ihro HochEdl. Gestr. des Herrn wohlreg. Herrn Bürgermeisters gestr. befehl, mir nebst [illegible] Stiehli und geschw. Chirurgi besichtigung und examinirung des in vorigen [illegible] gegebenen ~~bericht~~ geh. bericht benanten Joh. Müller nunmehro im Hospital liegend, haben wir befunden, dass derselbe nach ~~nunmehr~~ 12 tägiger blessur, angefangen motus spasmodicos zu verspühren, den Halßkrampf [illegible] zu klagen, ~~[illegible]~~ [illegible] das auch den mund nicht recht mehr auf thun können, welches dergestalten continuiert, dass auch der [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] beständig [illegible] wird, ~~bey~~ bey verbindung deren blessirten Stellen sehen wir, dass am rechten schenkel, die gesamten ~~[illegible]~~ ~~glitoo~~, sehr empfindlich, vor allen [illegible] [illegible], und aus ~~[illegible]~~ glaublicher blessur internarum partium nervosarum membranosarum, zu schliessen das [illegible] [illegible] [illegible] der blessur [illegible] ~~[illegible]~~ haben [illegible] welches wir hiermit pflichtmässig berichten [illegible],

nunmehr 9. =

und zwar weilen [illegible]

circa ~~[illegible]~~ musculum ~~[illegible]~~ et rectum externum

d. 15. Junii 1719

Forhero aber desselben in Urinen äusserlichen bösen stand, als inflammation und geschwulst [illegible] befunden

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

4.6.1719

R[elatio]

Auß gnädig befehl Ihro Hochedl. gestr. des Herrn Burgermeisters Herrn Bürgern haben wir unterbenandte Physici und geschworene Chirurgi besichtiget Johannes Müllern von 16 Jahren, welcher fol[io] 2: [illegible] Sonntags dieses zu Sachsenhausen ein [illegible] Zeit bey der Gesellschaft von [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] sich aufgehalten, welcher Zeit ohngefehr umb 8. uhr, vor dem Affenthor, in dem [illegible] [illegible] Spital, oder [illegible] [illegible] garten, dem † [Margin: † hinter der schlinen mauer] [illegible] [illegible] nach von dem Kutscher Alexander [illegible] [illegible] [illegible] Ihm gehörige blumen, abbrechen wollen, mit einer büchsen von schroten geladen, geschossen worden.

Wir fanden in dem ~~[illegible]~~ linken schenckel, von der [illegible] an aufwarts, biß ~~[illegible]~~ über den musculum glutaeum (der hindern) [Margin: der hindern,] [illegible] [illegible] kleine blessuren, die aber etwas tief, auch der mitte des musculi aber einer [illegible] [illegible] große, und ~~[illegible]~~ eines fingers tief eindringende wunde.

Zu dem ~~[illegible]~~ rechten schenckel aber, unter den [illegible] ~~[illegible]~~ biß über den musculum glutaeum, wohl 20. blessuren, welchen deren aber unter dem musculo glutaeo, eine darinnen breiter, ~~[illegible]~~, und eines fingers tief, [illegible] [illegible] gefunden wurde, worauf starcke verblutung dem bericht nach entstanden; Nachdem er solchem [illegible] [illegible] in einer kutsche, in des Herrn von [illegible] [illegible] behausung gebracht, und verbunden worden, seit [illegible] symptomata, keine gefährliche, annoch bey ihm [illegible], dannach können wir [illegible] judicium [illegible]. [illegible] biß auch einiger tagen [illegible], und [illegible] symptomatum [illegible], [illegible] [illegible], welches [illegible] doch ohne gefahr [illegible] nicht scheinet. welches wir [illegible] [illegible] berichten sollen. [illegible] d. 4. Juny 1719.

16.5.1719

Cit.

Auff geh. befehl Ihro HochEdl. gestr. des [illegible] des ältern Herrn
[illegible] Burgermeisters [illegible] wir endts
benandte Physici und geschworne Chirurgi
besichtiget, den [illegible] auff
der [illegible] befindlich, welches [illegible]
[illegible] morgen, nach 6. uhr im [illegible]
geblütt liegend gefunden, so [illegible]
zu Chirurgi [illegible] p. p.
welche einen blutt [illegible]
und [illegible] bey Ihm auff der rechten [illegible]
den, F. Wir sehen des Patienten lincken arm
3. zwerchfinger über dem gelencke des elnbogens
unter dem Musculo deltoide, äusserlich, eine wunden,
auff das beyn gehend, 3. finger groß, durch welche
die Leber adern durchschnitten, und die sehr große
haemorrhagiam, verblutung verursacht, ge-
funden; dazu ist er nach der verbindung und stillung des
bluttes gantz kalt geworden, und hatt ohne puls; redet
wenig, und confus. Aus welchem allem zu ersehen, daß
diese blessur vor gefährlich zu achten sey.
Welches wir der geh. nicht verhalten sollen.

Franckfurt d. 16. May 1719.

F
Laut relation deß Hn. Chirurgi [illegible] daß wir solche die wunde nicht [illegible] hat man

Julij 4

Mademoiselle Hof-Cassier Hermanni 47

gestern abend ~~und oder~~ zwischen 7. und

8. Uhren, von 6. nachhero [illegible] [illegible]

geschlagen, ~~[illegible]~~ und nichts mehr [illegible]

ist [illegible] ist geschnitten worden

und der Stuhl gienge den [illegible]

[illegible] ~~[illegible]~~ bestehen. wovon Ihr Leiber

~~[illegible]~~, bald refectiren sich. daß ~~[illegible]~~

[illegible] mit bekanntem Herz tracte-

ment [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible], gleich ohnmächtig worden, [illegible] Stund

[illegible] ~~[illegible]~~ 4. [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]

sehr [illegible] ist. Ich finde [illegible] ~~[illegible]~~

~~[illegible] [illegible]~~ [illegible], und ~~[illegible]~~ nichts [illegible]

[illegible] [illegible], [illegible]: das [illegible]

[illegible] blau und schwartz [illegible]

[illegible] [illegible] und schwartzen. Das [illegible]

[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible],

[illegible] gestern geblüthet.

[illegible]

[illegible] (left margin additions)

(Tit.)

1.4.1719

Hochgeehrtester H. Collega!

Die Geistliche Acta, so die Hintzlerin(?) Ackermännin angegeben, habe wohl empfangen, will auch solche diesen nachmittag durchlesen, und sehen, was dem einzureichenden(?) H. Defensori zu unserer legitimation beste(?) maaßgeblich geantwortet werden. Diesen nachmittag zusammen zu kommen, wird mir schwerlich, morgen aber umb 10 uhr, si ita visum fuerit, ungemein(?) [illegible]

[illegible] d. 1te April 1719.

ich will transferiren(?) dem H. Pastoris(?) diese Acta ad statum legendi diesen abend noch einhändigen zu lassen.

J. H. Fischer(?)

Auf ergangenen befehl ~~Hr.~~ Hochedl. Herrn. Das bey dem regierenden Herrn Bürgermeister ~~[illegible]~~ Seel.

Wir endsbenannte Physici und geschworne
Chirurgi besichtigten Joh. Weil einen
Brauknecht auß der Bockenheimer
gaß, bey 19 Jahr alt, welcher gestern den
Tag d. 12. Martij nachmittags zwischen 1. und
2. Uhr, von einem Schreiner ~~bey~~ 21 Jahr
~~alt~~, mit einer geladenen Pistole geschossen
worden ~~[illegible]~~ und heute montags ~~frühe~~ zwischen 5. und
6 uhr todts verblichen. Die kugel ist ~~[illegible]~~
= auf der rechten seite des abdominis einer hand breit = von der [illegible] zwischen der [illegible] costa
vera und spuria durch die haut, ferner an
ende des diaphragmatis hindurch in medium
partis gibbosae der leber eingetrungen, das
principium ~~caput~~ venae cavae descendentis darinnen hart verletzet,
wodurch das geblüth den gantzen hohlen des un-
terleibs erfüllet, wie wir wahrgenommen, ist
auß der linken seyten der leber wieder
heraus, und biß ~~und~~ unter die haut, wo sie
stecken blieben, und wir dieselbe herausgeschnitten
~~gefahren~~, zwischen der 3. und 4. rippen
von unten her = gefahren. Nach empfangener wunden
ist der leib starck auffgelauffen, und ~~[illegible]~~
der blessirte sich wenig ~~verblutet~~ ~~[illegible]~~ äusserl.
verblutet, noch ~~[illegible]~~ sehr un-
kräfftig worden, [illegible] da [illegible]
[illegible] welcher angezeigten blessur, die tödlich-
keit der wunden genugsam abzunehmen.
Welches wir hiermit pflichtmäßig berichten
wollen, geschehen Franckfurt d. 13. Martij 1719.

Unterthänig [illegible]

Ew. Hochedelgebohrn

Demnach in Sachen des inhafftirten Nicolai Stein [illegible] der constituirte Fiscalische Ankläger [illegible] verlanget, dass von [illegible] Medicis und Chir[urgis] vor würcklicher verschickung der acten, eine deutliche erläuterung ad acta schrifftlich gebracht werden möge; wo dann, was der Hr. Defensor im Protocollo des 18. April. contra [illegible] Chirurgorum relata von der blessur, vorgebracht, nehmlich, dass die Chirurgi in deren bericht von der wunde sich contradicirten, partiales, und ungewiss seyen, allermassen die in erstatter relatione berichteten dass dass der entleibte gantzer [illegible] mit genommen geblüts unterlauffen gewesen, welches nothwendig von einem hefftig gewesenen [illegible] herkommen seyn müsse, hernachmals aber in diesem umbstand gantz anders sich [illegible] angemerckt, nehmlich dass der entleibte darinnen blau und schwartz und gelb weilen das geblüth sich gleich verstockt und sich zwischen fleisch und fell aufgehalten habe, p.p. worauf [illegible] nicht zu erhellen, dass die Chirurgi gar nicht angezeigt, dass die schwartze blaue farbe der haut so dann [illegible] ein [illegible] berichtet wird herkommen seyn, simile enim non est idem. Es seye auch in deren relation gar keine contradictio, wie Hr. Defensor vorgibt zu ersehen, dass sie nur causam von der blauen farbe referiren und berichten [illegible] Defensor, sich [illegible] die partes lethaliter vulneratas, als auch die blaue farbe der haut [illegible] in sese [illegible] infert, und ist [illegible] falls [illegible] observirt und bestimmt haben, so werden dieselben die [illegible] nicht zu bedencken, wo gegen die protestiren von deren partialitet, contradiction und ungewissheit in deren relation, [illegible] genüglich vorzubringen seyn; schliesslich was die [illegible] die wunde betrifft, ob die [illegible] oder [illegible] leibes influirt worden hätten die [illegible] nach, nichts positives definiren

in genere
A wo anderst man keine solche [illegible] nicht fordern kan.
E videatur relatio

F wo dann Hr. Defensor [illegible] sondern [illegible] praesumiren könten
F pro die referente

als [illegible] dem schlag [illegible] ohne [illegible]

+ licet aliquid in se [illegible] dixisse videantur.

16.3.1719

Ew.

Auff Hochg. befehl Ihro Hochedl. Gestr. der
[illegible] Herrn Bürgermeister
habe mit Herrn [illegible] Phys. und geschwor-
nen Chirurgo besichtiget ein [illegible]
ohngefehr bey 6. Monat altes Kind [illegible]
=men und äußerlich nichts gewaltthätiges, als
einige röthe an der Haut, sonderlich [illegible]
[illegible] verhaltene [illegible] gefunden; gleichfalls da denn
[illegible] Eröffnung des Kopfs nicht vorgenommen
[illegible]; [illegible] Demnach nun
an diesem [illegible] subjecto, [illegible]
keine verübte Gewalt urtheilen können.
Welches [illegible] hiermit [illegible] berichten wollen.
Franckf. d. 16. Martij 1719.

F. [illegible] auf der [illegible] gestern [illegible] auf der Peterskirchen [illegible] werden [illegible]

25.10.1720 46

Hochedelgebohren p.

Weilen Ew. Hochedl. Gestr. und Hochl. in dem auff meine jüngst übergebene deductionem gravaminum gestrig abgefaßten Decreto wiederumb nichts davon gemeldet, ob H. Doct. Rühl, meinem bitten gemäß, annoch ad protocollum constituirt, und seine gegen das Senckenbergische attestatum habende rationes mündlich zu eröffnen zugelaßen werden solle, über dieses einzige chapitre aber noch mehrere Schrifften zu wechseln und ferneren großen Kosten

aufzuwenden, wenn Gele-
genheit gar nicht ist, also
habe besagtem H. Dr. Gulich
nachmahlen angelegen, daß
er zu Festsetzung der Un-
kosten sein vernünftiges
Gutachten auch schriftlich
zu entwerfen, und sol-
ches ganz unpartheyisch, sei-
nem besten wissen und
Gewissen nach, einzurichten
belieben mögte, worinnen
er mir dann endlich will-
fahrt und die sub sig: X.
annectirte Vorschläge unter
seiner eigenen Hand ver-
gestern eingehändigt, wel-
che denen Actis transmit-

tradis mit Vergnüge sagen,
und die auswärtige Ge-
urtheils verfassten zu-
gleich zugleich zu requiri-
ren gehors. bitte, daß Sie
allenfalls mit Einer
Hochlöbl. Medicinischen Fa-
cultaet auß der Sache
communiciren und rati-
one praetensae causae morbi
auch ihr unparteyisches
und in denen Medici-
nischen Gründe~~ten~~ zu-
gülen wohlfundirtes
sentiment anzuhören
sich gefallen lassen
möchten. Großgünsti-

zur Willfahrung meiner Bitte
einem getröstend Bescheid
sehe

Ew. Hochedl. Gestr.
und Herrl.

Unterthste. gehors.
Michel Schwarz.

adj: und wird gestalten Sachen nach gedachtem
Negerer als Impetraten hiemit hierüber
gegen Nothdurfft innerhalb 8 tagen ein-
zubringen nach zugelassener weiteren
[illegible] Schrifft dagegenkommen, und der
künfftigen facultät wie weit das-
auffst zu reflectiren anheim gestellet.

pr. d. 25. 8br: 1720.

Wohlgedachter Exhibition eines zweiten schriftlichen Attestats von H. Dr. Gulch sub sign. X. juncto petito, pro ejusdem ad Acta positione

Mein
Michel Schwartz, Burgers und Becker-meisters allhier

ctra

Meinen gewesenen Knecht, Frantz Negerle

Lect: in Sen. Scab. d. 26. 8br: 1720. et decr: Communicentur hinc inde des Negerle am 23. Octobris exhibirte Vorstellung, und dieser zweiter exhibitio attestati vom Michel Schwartz cum

verte.

19.9.1721

Q.

Zu Wegen Eröffnung Hrn. Andreas Mohr Apotheker zu-
hallend vermachtes in ein güldenes Kopf [illegible] beliebe zu contentiren

2½ Rthlr.

Frankfurth d. 19. Septembr. 1721.

J. [illegible]nberg Md. Phys. Ord.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

20 .... 14 alb.
15.

35.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

6w.

Auff dero gg. befehl Ihro Hochedl. Gestr. der Herren eltesten Herrn Burgermeist. haben wir endtsbenandte Physici und geschworene Chirurgi hinterlassene besichtiget des blessirten Joh. Wilhelm Funck Küchenschreibers, und nachdem derselbe Freytags den 21. May umb den mittag, nachdeme er von der vorhergegangenen nacht an, biß in den tod, vieles bluths auß der wunde vergossen, todt verblichen, gleichfalß eröffnet. Referiren demnach gehors. daß nachdeme der entblöste Leib, sonderlich aber die wunde, so welche bräunlecht und schwartzlecht äußerlich außgesehen, vorsichtig eröffnet, man nach geschehener separation der integumentorum, über dem musculo mastoide und umbliegenden theilen, eine ziemliche menge, eines außgetrettenen, verdorbenen, und sehr übelriechenden geblüths wargenommen, welches auch solche, in eine sphacelose corruption gebracht, und in denen interstitiis musculorum zweij cavitäten formiret, deren eine seitwerts, unter dem musculo scaleno, und der clavicula, biß an den musculum pectoralem majorem und zinctir das ermeldte die andere aber gerad unterwerts, auch schon dreyfinger breit, unter das sternum in duplicaturam mediastini getrungen, so, daß auch daselbst, die innere membrana, des ossis sterni, eben her, gantz sphacelos an sich genommen; nachdem am sterno abgelösten musculo mastoide, hat sich die vena jugularis interna, mit geblüth erfüllet, sambt der carotide sinistra, und nervo paris vagi, unverletzt befunden, und dahero klar zu erachten, daß solche extravasatio, durch eine laesionem venae jugularis externae entstanden, umb so viel mehr, da dieselbe ohne geblüth, und durch die der orthen wahrgenommene putrefaction, schon also verderbet gewesen, daß man den äußerlichen, eigentlichen

orths der verwundung, dergleichen ohnmöglich entdecken mögen.
Wornach wir also, denen principiis Artis gemäß, welche
dem vulnera jugularis externa, pro absolutè lethalibus
nicht achten, dahero dieses vulnus =
= nicht anders, als per accidens lethal erkennen mögen.
welches wir hiermitt pflichtmäßig nicht verhalten sollen.

9.11.1721

Auf Gutbefinden des Löbl: Casten
amts kan Joh. Daniel Maßners Kinder
als überbringer zedtuls wegen ihrer
Brandts Kinder einmal u. nicht weiter
dahero aufgeschrieben werden

Frft. d. 8. 9br. 1721

Allmosen Castenamt.

Auf ohnümbgängl. erachtete Anzeige
Johann Heinrich Windeckers Bürgers u.
Bierbrauers allhier, ist decretiret: Es wird
denen Statt Physicis ordinariis commit-
tiret, inmittelst in einem besondern
Schloss verwahrte materie wohl zu examini-
ren u. Ihr gutachten, wie sie solche befun-
den, pflichtmässig darüber fördersambst
zu erstatten.

Decr. in Sen. Sab.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dünnich

54

Re.

bringt gegen befehl Ihro Hochf. gnad. der bürger-
annehmung des Wundarznei referiren, nach ge-
schehenem examine, weil dem bürgerl. [illegible]
Joh. Valentin Dünnich aus Wertheim in ~~[illegible]~~ in
Franken gebürtig, daß derselbe, durch den [illegible]
den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bis in den
[illegible] der hand, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und arbeit
inhabil, für [illegible] bei seiner profession ~~[illegible]~~ allerdings untüchtig
gemacht worden seye; [illegible] die andern blessuren am ~~[illegible]~~
und auch des linken schulter blatts, solches solle nicht [illegible]
will. 7.   Frankf. d.   11500 fl.

Hamburg, note.   11500

sowohl als
7. ~~[illegible]~~ [illegible]
~~[illegible]~~ der
~~[illegible]~~ der
[illegible]
derselbe

1722 Dieffenbach

55

Auf Ihro Hoch Edl. Gestr. des [illegible] Herrn Bürgermeisters

gezy befehl haben wir unterschriebene Physici und geschw. Chirurgi besichtiget, einen gewissenen [illegible]

im [illegible] in der Fahrgass, nahmens Conrad Dieffenbach

ein kleines Knäbchen bey 12 Jahren alt, welcher von [illegible]

Hoppe — bey der [illegible] folgender massen im [illegible] blessirt

worden, und wie der blessirte referiret, ist er von dem

[illegible] unter vielen schlägen und tractamenten am Leib, an das

[illegible] gleichfalls hart verwundet worden. Wir befunden, dass die untere

palpebra desselben von der glandula lacrymali an,

biss an die [illegible] abgerissen, und das Aug, und nächst ge-

legene vena, arteria, [illegible] lädiret worden, allermassen

das [illegible] stark eingegangen, dergestalt

dass man diese [illegible] grosse mühe gehabt, das Aug [illegible]

conserviret, und in solchen stand gestellt, dass man [illegible]

und das [illegible] [illegible]

Frankf. am Mayn, den 11. July 1722.

8.8.1722

Auf Ihro Ehrw. Herren der Wohllöbl. Herren Bürger-
germeister [illegible] gnädig befehl haben wir unter
benannte Physici und geschworne Chirurgi
besichtiget, einen, im wald über der Oberräder warth
gefundenen, [illegible] 30. Jahr alt scheinenden [illegible] Mann
Person, besichtiget, und [illegible] dieselbe [illegible]
[illegible] bey 4. [illegible] und mehr wochen [illegible]
wie dieselbe in voller verwesung und stank angetroffen
da bereits davon die Haut des Haupts verzehret, des Schedels
[illegible] bloß da lagen, bis fast hinunter an die brust, [illegible]
welche und der ganze übrige Leib sehr aufgetriebenen, braun
und gelb aussehen, und voll schwarzer grosser Käfer [illegible]
in Summa dergestalt beschaffen, daß man [illegible] davon
abwenden müssen; halten aber dafür, daß dieser
[illegible], wohl bey 6. und mehr wochen, [illegible]
[illegible] die [illegible] beschaffenheit
des [illegible]. Zur wahrheit [illegible]
[illegible]

Frankfurt d. 8. Aug. 1722.

Graf Bellförd
im Nürnberger Hof

Herrlich
Herrlichsten

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

57

1.9.1722

Auff [illegible] befehl Eines HochEdl. Magistrats;
verlangende, daß die Physici und Chirurgi, einen auffsatz ~~[illegible]~~
bey der eröffnung ~~[illegible]~~ Joh. Andreas Normann
entleibten apothecker gesellens, [illegible]
möchten, ob bey eröffnung des leibes, der stich
oben ~~hinunter~~ zwerch gegangen, oder wie die [illegible]
sonsten befinden; gebe ich [illegible] die ~~[illegible]~~
nachricht, daß nach [illegible] der wunde in der
besichtigung gemeinsam gesehen, daß der stich von oben
abwärts gegangen, durch diaphragma in den [illegible]
magen etc. im übrigen thue auff die worte des [illegible]
[illegible] beziehende. geschehen Franckf. d. 1. 7br. 1722

[illegible] Senckenberg Med. Phys.

25.6.1722

R.

Alldieweilen aus den rationibus decidendi der Juristen Facultät zu giessen in peinlichen sachen Nicolai Steins [illegible] zu [illegible]heim, aus [illegible]heit, dass, bey der eröffnung daselbst sich ereigneten vielen fehler, ein ungleiches judicium, von dem Herrn Medico und Chirurgis gefallet werden wollen; als [illegible] zu referiren, dass [illegible] beygesetzten Barbierer, vor dem [illegible] Judici, ein schriftliches schlechtes judicium de inspectione vulneris, ohne eröffnung des cadaveris übergeben; und ob faktoren derselben, [illegible] den begräbnuss [illegible], F. mich den Medicum aber abends vor der begräbnuss zu berufen, [illegible] ablesung des schlechten und mangelhaften bericht der Barbierer, verlanget denselben zu berufen, und das cadaver zu eröffnen; welches aber, bey deren erscheinung, als requisita zu einer eröffnung, cultelli und andere anatomische instrumenta necessaria [illegible], [illegible] bey sich haben können, bey [illegible] beschaffenheit, [illegible] unico cultello [illegible] das Cadaver geöffnet, [illegible] möglichen, nicht erforderlichen inquisition und bericht daraus erstattet; [illegible] der ob faktoren Cadaveris insignem, sepulturam instantem, simplicium [illegible] ope [illegible] Chirurgi advocari potuissent, et [illegible] supra dicta, [illegible] besseren bericht [illegible] [illegible] judicii adscribendum. et Medicus, in his casibus in posterum cautius mercandi esse admonet/sedocet. F. Was aber das judicium super lethalitate vulneris anbelanget, [illegible] und der Facultät [illegible] bericht gar keine lethalitas geschlossen werden könte, ist solches allerdings [illegible] citante et affirmante hoc praeter alios, Sennert. Prax. lib. 5. part. 4. Cap. 3. pag. 364. F. Die völlige erfüllung der höle der brust mit blut, qua pulmones et cor opprimuntur, et homo suffocatur, hierzu genug qualificiert zu seyn achten, als welche [illegible] keine künstliche sondern [illegible] urtheil abgibt. [illegible]

Frankfurt d. 25. Junij. 1722.

[illegible] Med. Phys. [illegible]

Rödelheim

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

5. August. 1723

T. 1 Nachdeme vormahls [den 3. Juny 1723] ergebener relation wie dem Officii

sanitatis, und ~~ungebetenes Geschrey auf seiner Seite~~ [illegible], hat der

Jud beständig das Haupt [illegible] Chirurgo ordinario geklagt,

der Jud aber confirmirt nicht allein solches, sondern affir-

mirt daß der Schmertz annoch und dergestalten hefftig-

in sonderheit ~~[illegible]~~ und hinter Haupt, vor [illegible] [illegible] Ant-

änderung [illegible] anhalte, daß [derselbe] nicht mächtig sey

sich [illegible] zu bewegen und schwindel bekomme, [illegible] denn

immer nicht [illegible] ~~[illegible]~~ also nicht recht und [illegible] können

das [illegible] schmertz [und schwerer zu [illegible]] und die [illegible] schmertzhafft; im übrig

mehr [illegible] [illegible]

[Left margin:]
der Jud [illegible]
löw [illegible]
[illegible] beschwerlich
auf hinter Haupt
[illegible]

und [illegible]
Juden [illegible]

Auff gestr. begehr E. Hochl. Mag. berichte gehorsamer, wie
das bemelte Juden Bürger Krotz..., daß er nach dem
empfangenen schlag auf seiner hand, wie die gegebene Relation
ausweiset, ~~[illegible]~~ sie sobald das [illegible] teste Chirurgo ordina-
rio Herr Königs geklaget, sondern auch darum sie und bis
dato, [illegible] ~~[illegible]~~ ~~schmertz~~ viel [illegible]
ger

60
4.1.1723

Q.

Demnach auff großg. befehl Eines HEdl. Magistrats
Vnd unserß Ehrendten Physicis, Einige von dem
Hn. Defensore deß inhafftirten Balbierer Knechts
Melch. Gottfr. Adami, zu beantwortten vorgelegte
fragen 7. communiciret worden, als haben wir
[illegible] und darauff vernehmen zu lassen

Ad quaest. ... resolvirt. Und zwar die 1. betreff. ob die vorgefundene
und besichtigte Hiebwunden deß Balbierer Knecht
Joh. Henrich Zorn, schlechterdings lethal,
und incurabel gewesen seye? Affirmiren wir
in antwort respondendo solches, allermaßen durch den heftigen
schlag, mit dem dicken Holz, so uns den Medicis, und
geschw. Chirurgis, erstmahls vorgezeiget worden,
(und keinen kleinen [illegible] gewesen, wie referiret werden wollen:) nicht allein cerebrum heftig und gefährlich commoviret und vibriret; 2. sondern auch das cranium

durch das os Zygomatis beschriebener maßen, in die runde, und tieff zerspalten gewesen, daß auch das intra cranium et duram
matrem extravasirte geblüts und lympha, hindurch
dringen können, welches man an dem drunter gelegenen [illegible] etliche tage [illegible] wahrnehmen können

welche fissur aber, propter situm, mit keinen remedijs beyzu-
kommen, also zu curiren unmöglich gewesen. 3.
weilen das, an vielen [vorgeschiedenen] orthen, unter dem cranio liegende extravasirte geblüts, [illegible] wegen des ausflußes nicht so häuffig mehr [illegible] nicht evacuirt
werden können, quod infra. 4 weilen die Fissura

(Bohn. renunciat. vuln. lethal. pag 181.) ante sectionem [illegible] unbekant waren; da an der
äußeren refier der fissuren, die Haut, nicht roth, blau
oder erhoben war, sondern natürlich aussahe, wie auch
an dem halßtuch und brust.

Die 2te frage belangend, Ob die beschriebene wunden
nicht per trepanationem, vel aliud conveniens remedium curiret werden können. ?? Respondemus quod
non. Den 1. die Fissur, da man sonst ordinarie den,

Trepan ansetzet, unbekant; ~~sehr~~, auch daselbst
anzusetzen unmöglich were, weilen das bein der
fissur wackelte, und ohne große mühe vom cranio
separiret werden könte. 2. weilen das extravasir-
te geblüth an verschiedenen orthen lage, und man also
an vielen orthen das cranium trepaniren müssen, wel-
ches allhier umb keinen mehreren gefährlicheren zu-
fällen zu machen, impracticabel were, wie solches
auch unsere geschworene Hr. Chirurgi confirmiren.
3. Weilen in genere die Trepanatio gefährlich, und
man sich bey dieser operation keinen gewissen oder
glücklichen außgang versprechen kan; 4. auch
die Trepanatio bey der großen fissur, wenig wür-
de zur besserung contribuiret haben.
Was die 3. frag, Ob die Lethalitas vulneris nicht
eher dem geschehenen Fall, als dem gegebenen
schlag zu zuschreiben? antworten wir: daß der ent-
leibte, wie die meisten Zeugen berichten, nicht so gleich
nach dem schlag, sondern bald hernach, als attonitus nie-
der gefallen; zumahlen wir auf den schlag mehr
als die übrige besagte umbstände, zugleich mit pon-
deriret, mehr zu reflectiren ~~haben~~, ursach haben.
Und dießes ist, was wir in antwort communiciren wollen
Frankfurth, den 4. Januar. 1723.

T. Der geschlagene Bruder ist nicht
gleich gefallen, wie es anscheint.

Ergeht für pag. 3. von dem Schlag ~~ist~~ gefallen;
derhalben (falls) hat nicht eine contrafis-
suram, sondern eine gänzliche rund-
zu sammen gehende fissur, verursachet
welche fissur von schlag, und nicht
von Fall ~~von~~ der so nothwendig
erfolgen müssen, verursachet worden.

NB. Hier will man sich mit der Er-
dition an Tag legen, hat aber
keine genugsame information
daran, daß so Contusio auch
mit dem Valentini, und deßen
angezeichneten worten de fissuris
welche zu weilen nicht absolute
et per se lethal sind; vornehmlich
wan man die (Cranii fissuras) sehen;
~~kan~~ darzu kommen, und sie recht tra-
ctiren ~~kan~~; was die nicht grob,
auch keine laesio in cerebro, von
sanguine extravasato; keine splitter
vom Cranio in cerebro stecken.
Hier aber hat man 1. keine fissur
gesehen, das Cutis noch ganz, nicht
roth, oder aufgeworfen. 2. ~~Ader~~
geronnen blut circa cerebrum. 3.
die fissur gar groß. 4 nit gar ~~tieff~~;
der schlag. vide vibratio cerebri. perte=
man hat sonst (hierd) leute, ~~[illegible]~~, und
weiß nicht in vorsehen ~~dorff~~

[margin:] extremae so auch gar lange gelebt autem

quae a Bohnio. Examen vuln. lethalium
pag. m. 231. Sey. lethalis dicatur
pag. 181. fractura quae per se, sive
quae per accidens lethales
= insignis cerebri commotio. Welsch.
pag. 34. 35.

Joh. Henrich Schlandorff
Arzte und [illegible] bey dem Herz
und [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Q.

Heimblichen geschlumpt

Auf großg. befehl d. Hochedelgestr. der wohlregieren-
den Herrn Bürgermeister haben wir endsbenannte Physici
und geschworenen Chirurgi besichtiget, ein ~~mit~~ [illegible] z-
gebohrenes und ausgetragenes Kindbetter Kind, welches
aus des Herrn St. Amour, [illegible] Haus, ins
Hospital herunter gebracht worden; wir haben an ~~dessen~~ demselben
ganzen Leibe nichts gewaltthätiges wahrnehmen
können, außer daß ~~das Hinter~~ vorder Haupt von außen etwas blau
ausgesehen, als wir unternommen, die Haut biß auf
das cranium zu separiren, da man das ~~[illegible]~~ sanguinem
extravasatum extra situm profluentem wahrgenommen,
welcher a stagnatione ejusdem hergerühret, und weilen
man das gantz ~~Hirn~~ cranium illaesum in omni wohlgestalt ~~wahrgenommen~~, als
ist zu muthmaßen, daß das Kind von der Kälte, oder
einer andern Ursach, wovon das accuratere examen [illegible]
~~[illegible]~~ nicht geben wird, das Leben eingebüßet.
welches wir hiermit pflichtm. berichten sollen.

Frankfurt d. 14. Febr. 1723.

Hoffenberg
Günther
Löber
Heyermann [illegible]
J. L. Schlund
Gerson Barrot

62
23.5.1723

Cito.

Auf geziemenden befehl ~~Ihro Hochedl.~~
eines Hochlöbl. Magistrats, haben wir
unterbenandte Physici und Chi-
rurgi besichtiget, den auf der ~~bey~~ Bornheimer
Heid, in so genanten loch | an einem baum aufgehenckten Mann
aus Franckfurth; an demselben aber
weiter nichts, als die bey aufge-
henckten ~~ordentlich~~ ~~und~~ gewöhnliche
[illegible]
befindliche Zufälle befunden, allermassen im übrigen
auch seine
der gantze Leib ~~ohne~~ natürliche Beschaffenheit
gehabt, Welches wir hiermit geh.
notificiren wollen,

Bornheim d. 27. Maij 1723.

J. H. D.

Nachdem ich den 13 Martii 1723 des Morgends um 7 1/2 Uhr bey
Herrn Johann Reinhard Handelsmann beruffen worden bin, mit deme
Melden, der eine wäre todt, und der andere würde auch alsobald
sterben, so bin ich alsobald dahingegangen, alwo ich einen Steigen-
Jsch auf einem Stuhl sitzend gefunden, welcher ohne Sprach
wäre, und weilen man demselben V. Sectionem instituirt hatte,
aber kaum 1/2 loth heraus gelauffen ware, und die motus tremuli
et spasmodici annoch continuirten, so habe ich eine praesente
in brachio sinistro secundam V. Sectionem instituiren lassen,
usque ad ℥VI et quidem cum successu, so gar dass auch mentis
praesentia herbey kame, und die motus tremuli cessirten, v. die
Sprach allgemählich wieder kommen wolte cum expeditione sa-
liva continua; Herr Chirurgus Wolff sagte mir, dass dieser
Mensch wie er kommen wäre schon kalt gewesen (der Verstorbe-
ne aber wäre schon gantz erkaltet gewesen) und dass er auch
schon eine Zeit müsse todt gewesen seyn; Ich wie ich nun die
nöthige medicamenta verschrieben, und mich bey denen
adstantibus befragte, ob diese 2 Personen gestern Abend
alle beyde gesund v. wohl gewesen wären, v. ob dieselbe
gestern Abend gespeiset, so würde allerdings mit ja beantwortet;
interim in mentem mihi veniebat ob diese 2 Personen viel-
leicht auch Kohlfeuer in dem Logement gehabt hätten, wel-
ches ihnen etwan auf die Brust geschlagen wäre, so würde
im Nachsehen gefunden, dass Kohlfeuer in dem Logement
gefunden worden, v. dass sie des Abends aus dem Kohlenhaus
Kohlen mit sich genommen hätten, umb des Nachts Thee zu
trincken; als ich um 10 Uhr des morgends wiederum in
das Haus bin getretten, so war der patient mentis prae-
sens, cum summa cephalalgia et pulsu laudabili, so,
dass er heute diesen Abend um 4 Uhr im Stand wäre
den gantzen Verlauf der Sachen mündlich zu sagen. Welches
habe ich der Wahrheit gemäss attestirt

Francfort 13 Martii
1723.

J. J. de Fay Medicinae Doctor

64

17.2.1723

Ad

Auff hochgeehrt. befehl Ihro Hochedl. Gestreng. der beyden Herren Bürgermeister haben wir mit benanndten Physicis und geschw. Chir. besichtiget 4. blessirte, so den[?] ... welche gestern abend nach 12 uhr geschehen

der 1. Joh. Hoffman Soldat von der Hauptman Kappes Compagnie alt 24. Jahr, so 5. wunden hatte, nemlich auff der rechten seyten, die erste uber os frontis gerad eine hande breit, an der sutura coronali eine finger lang, ging biß auff pericranium. die 2. eine handbreit von dieser [hinter dem ohr] hand breit lang und biß auffs pericranium reichend, ... und ... 2. ... die 3. war gering, und gleich einen finger lang, und war superficialis und von keiner consideration. 4. die vierte hintern ohr, und gleichfalls von keiner consideration, und gleich einen finger lang. 5. an der linken hand, dem zeige finger, über der dritten articulation, ... finger durch, auch gelind blessirt, so aller ... keine symptomata vorhanden sehr ...

der 2. Henrich ... hintern ... 26. Jahr alt, hatte eine wunden am haupt ... unter der sutura sagittali rechter seyte, einen finger lang, biß auffs pericranium reichend. ... extra periculum.

der 3. Conr. Weber ein gartner ... 41. Jahr. hatte 2. stich ... am rechten ... gerad, und gleich einen finger lang ... unterwerts ... zwischen der ... die 2. ging auff der rechten ... eine hand breit von der clavicula, in den musculum deltoidem ... die brust, außer der cavitate pectoris

F. nebst ... der ... rechter seyte

der 4. Joh. Friedr. Weber ... 50 Jahre alt, hatte einen stich eine hand breit vom ... rechter seite, über der region der ... gieng ... und ... großen schmertzen in der gantzen region ... membr... ... atmen, welches der geschwulst ...

... stichen geschehen

[illegible] 1723

[illegible]berg
Günter
Peter Welsch
Friedrich Andreas Lieber
Siegmund [illegible]
J. L. Schmidt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

65

24.2.1723

Ew.

Auff Ew. HochEdl. Herrl. gestr. des Hochwohlgeb. Herrn
Burgermeisters gnäd. befehl, habe ich nebst benannten
dero Physico und geschw. Chirurgis besichtiget
Conrad Werbers des blessirten in Deutschen haus [illegible]

[Margin: Lutherani [illegible] schlecht]

dessen beyde wunden, stehen in gutem stand, und
hoffen einer baldigen heylung; das haupt schmertz betr.
ist derselbe auch nach demselben ~~[illegible]~~ groß, das haupt
befinden wir nirgend auch [illegible] als die farb zu
ändert, oder blessirt, und mag derselbe von dem
~~[illegible] [illegible] [illegible]~~ verstopfung des Leibes und übles [illegible] herrühren, auch wird
welches mit remediret werden [illegible] remediret, die
selbe schmertz durch dienliche Medicamenten [illegible]
vorgeschriebene conditiones hat der Patient nicht so
[illegible] gemacht, [illegible] [illegible] nach der angestell-
ten aderlaß gehabt, etc. etc.

[Margin: puls starck hitze etwas]

Welches wir hiermit gehorsamst berichten sollen.
Franckfurt d. 24 Febr. 1723.

Friederich Werbers wunden im rücken in der [illegible] [illegible] klagt noch schmertz in dem
Arm [illegible] [illegible], welche [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] remedia ferner geb. [illegible] [illegible]
werden.

H. D. Vanderburg.

Wolff

Heyen.

3.11.1723

P. M.

Auf abermahlig gnädig befehl [struck]
[struck] Eines Hochedlen Magistrats, haben wir
underbenanten, den bekanten blessirten Schäffer
Reichel zu Bornheim besuchet, und von demselben
vernommen, wie er sich noch ferner übel befinde,
Er [struck] zu 3 biß 4 malen reissen im haupt verspühret, wobey [struck] sich
[struck] das gesicht zu etwas verändert, so ein halbe
stund währete, und gelb von farben in paroxysmo
von dem Chirurgo observiret, dieser anfall [struck]
ist nun etliche tag, jedoch nimmehr und noch nie bey
gekommen; aber das [struck] Er das haupt nicht auf-
heben, seye auch in der 6. wochen, welche Er gelegen
niemahlen auffgestanden; übrigens mag Er [struck]
[struck] etwas und essen, abends auch schlaffen. die in vorigen
besichtigungen notirte symptomata aber haben
sich [struck] größtentheils verlohren; [struck] die obig berichteten
zufälle aber mögen durch [struck: das viele trincken, dass
Er täglich [illegible] schoppen genießet, so welche wir
auf [illegible] verbotten, oder [illegible]
[illegible]], oder verursacht worden, welche
die [struck] F durch genauere ordinirte Diät, gelind
doch wieder gehoben und verbessert werden.

F. einiger begangenen Excessen in der Diät, die wir zu abschaffen, und verbotten, [illegible] führen

d. 3. 9bre 1723.

H. D. Senckenberg,
Wolff,
Löw,

12.

x12 x.
2 — 24.
— 36.
1 — 9

15 — 9
12 — 10

11 — 49 1

1 — 11

4to: 4

67
12.12.1723

Ew.
Hochedelgeb.

Auff ergang. befehl der beyden wohlreg. Herrn Bürgermeister, hab ich nebst benannten Physici und geschw. Chirurgi besichtiget Daniel Schüssel von H. Obr. Friderici compagnie so 34. Jahr alt, welcher gestern abends nach 7. uhr, von einem Soldaten [illegible] genant, aus hiesiger Guarnison, mit einem bajonett gestochen worden; wir befinden die wunde infligirt [illegible] in das unter Leib 4. zwerchfinger von dem nabel in der [illegible], der stich gienge
Anmerk. durch die haut [illegible] in die höle des Leibes; und ist zu befahren, daß die intestina möchten lediret seyn; nachdem blessir hat der Patient sich starck verblutet, auch viel gebrochen, welches theils der Trunkenheit zuzuschreiben, hat auch grosse schmertzen um die wunde, und [illegible] des magens [illegible]. und werden die kräfften [illegible] zufallen ein mehrers weisen. Diese wunde können wir nicht anders als gefährlich halten.
uns, Welches wir hiermit pflichtmässig [illegible] gehors. berichten sollen. Geschehen Franckfurt d. 12. xbr. 1723.

No 6.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Q.

Auf gnädig befehl

haben wir endsbenannte Physicus ordinarius und Chirurgi besichtiget Walter, einen hiesig Musicanten welcher gester abend umb 10. Uhr, der weissen Lilien über, von einem [illegible] mitt einem [illegible] geschlagen worden; die [illegible] [illegible] und zwar die [illegible] mit einem [illegible] über der nase, die war einen kleinen Fingerd lang und breit, aber [illegible] durch die Haut, biß in die äussere Tafel des Crany. F. Nach dieser empfangenen wunden, ist der blessirt nach Hauß getragen, durch 2. soldaten geführet, hat sich viel verblütet, klagt meistens sehr [illegible] hals, und das rechte knie, welches [illegible] verletzet, und ohne mangel sind; [illegible] weitern Zufällen klagend,

Welches wir hiermit gehorsamst berichten sollen

Franckfurt d. 17. Febr. 1723.

F. Die Haupt geschlagene wunde war rechter seitz, auf dem osse bregmatis nahe an der sutura sagittali; und der sutura lambdoidea, [illegible] und halben finger lang, auf das cranium reichend.

Und welcher sonderlich der erste, blessirt [illegible] angeht, können wir nicht anders, als dieselben vor Hauptsächlich [illegible] und gefährlich halten.

No: 2.

14.10.1723 69

Ad.

Auff Ihro Hochwohlg. der Herrn [illegible] Herrn Bürgermeister abermalig gegebenen befehl berichten wir nochmahlen, auß ehrgestrig abgestattetem schriftl. aufsatz bericht ferner, (nachdem) der blessirte Knecht zu Bornheim, gestern und heute varij= wunde zufälle, das großer haupt schmertzen, der wunde über dem augen; das kurtze athem, und drücken umb die brust und hertz, nebst großer unkräfften verspühret, und zwar solcher gestalt, daß bey dieser unbewußtung, doch gleichwohl die schmertz und beschwerungen, das haupt und hertz allzeit [illegible] continuiren, wodurch der [illegible] fieber des leibes stärkern schwindel, und stechen im haupt erregen; F. woraus das abzunehmen, daß der beschaffenheit des zustandes unseres blessirten noch dubiös, und zweifelhaftig beschaffen sey. welches wir hiermit gehorsamst berichten sollen.

F. [illegible] welche aber [illegible] mehreren kräfftigen mittel [illegible]

Bornheim den 14. Obr. 1723.

Heinr. v. Schlundt.

K. D. Senckenberg
et wohlg. Chir.

~~No~~: 1.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

70

1723

E.

[illegible] geehrte [illegible]

Haben wir abermahls Klag [illegible] über [illegible] Müsich [illegible]
der [illegible] 2. [illegible] beziehen [illegible]
und dieselbigen [illegible] standt, das [illegible] wollen
Eur befinden, [illegible] gesehen [illegible] zu

F und vormahls [illegible] schreiben

Erfolg

Frankf. d. 6. 7br. 1723.

Senckenberg, [illegible]
Wolff

No: 4. – 5

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

71

1.11.1723

J. Q.

Auf Herrn [illegible] gestr. des [illegible] Wohlreg. Herrn Bürgermeisters gethanen Bericht, [illegible] verwundeten Physici und geschw. Chirurgi [illegible] haben wir heute auf [illegible] befehl, an besagten [illegible] Steinhäuser F. 3. Wunden befunden; 2. welche oben auf dem Haupt rechter Seite, an der sutura sagittali, wo die coronalis [illegible] ist, [illegible] geheilet, die 3. aber über dem rechten Auge, im Anfang des Musculi temporalis, [illegible], ist wie [illegible] eines Fingers lang und in der Form, reicht auf das cranium [illegible] 2. [illegible] ganz, der [illegible] aber [illegible] nichts, [illegible] dass er in 2. Tagen sich separiren, und [illegible] können. der blessirte aber hat keine [illegible] Zufälle, weswegen wir [illegible], dass diese blessur nicht [illegible] zu sagen [illegible] und keine [illegible]

F. [illegible] Steinhäuser

Frankf. d. 1. 9br. 1723.

Herrn

Herrn

Meinem Herz[illegible]

N.° 63

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12.10.1724

Cop.

72

Auf Hochgebiet[illegible] befehl Ihro Hochedel gestreng des Ältern Herrn Bürgermeisters habe den Juden Abraham Mayer [illegible] auf dem Bornheimer Thor besucht, und mich dessen [illegible] Krankheit erkundigt, [illegible]

welchem = nach [illegible] bericht [illegible] als aus des Thorhüters und Juden Relation erhallet, daß der Jud mit einem [illegible] bruch oder hernia intestinali behafftet, = [illegible] Leibsschmertzen, wo [illegible] blähungen [illegible] der Leib [illegible] nunmehr [illegible] unordnung [illegible] klagt [illegible] Schmertzen an der Brust, in der Seyten, und im Haupt [illegible] übrigens im [illegible] gefängnuß [illegible] Schlaff [illegible] welches das [illegible] einen großen übel stand nicht bringt, und in solchem schlechten orth [illegible]

Frft 12. 8br. 1724.

= [illegible] Erhaltung [illegible]

F. d. gefängnüß

Dü verlasste welt, der Deiner Zeiten the
vor deiner schonheit bleibst / zücker [illegible] / sind beide [illegible] Herz der,

73

1.12.1725

L.

Auf Ihro Hoch gräfl. Excell. der [illegible] Erlaucht.
Zu Bingern gnädg. befehl, habe
ich unterzeichneter Physic. und geschwor.
Chirurgi besichtiget, Hn. Joh.
Moritz ~~[illegible]~~ Lutz. Sohn, von 11. Jahren
welcher heute den [illegible]. d. 1. Xbr.
nachmittag zwischen 3. und 4. uhr von
dem pferd [illegible] des jungen Hn.
von der Burghen in ungleichem ritt
an das [illegible] hart lädirat worden;
ungewiss wie dieselbe geschehen;
Nachdem selbiger hat man das Kind
in die [illegible] gebracht, und ~~[illegible]~~ also,
mit 1/4 stund gefunden, hernach
hat derselbe alles gebrochen und dem
magen, so continuirt, biss blutbrechen,
erfolget, und biss dato noch ~~continuirt~~,
den [illegible], wobey er in beständiger ohn-
macht, und unkräfftiger [illegible] nach und
unempfindlichkeit ~~befindlich~~ noch dato [illegible] ist. Bey be-
sichtigung des gantzen Leibes hat man auf
der hirnschal, an der conjunctur der suturæ
sagittalis, und ~~coronalis~~ lambdoideæ hinterwärts
eine depression des cranij [illegible]
[illegible] wahrgenommen, wo der Patient
selber offt hinzeiget; so [illegible] man
das nicht anders, als einen gefährlichen
zustand des jungen Patienten judiciren
kan, welcher [illegible], ~~[illegible]~~
gefährlichere consequenz nach sich ziehen
dürffte. welches wir [illegible] hiermit bericht
[illegible] gez. Franckfurt d. 1. Xbr. 1725.

Würget und glaubet [illegible] der [illegible]

[illegible] auch aus dem [illegible]

[illegible]

74

29.12.1725

Ae.

Auf gnäd. befehl Hochedl. gestr. der bey-
den meistern Herrn Bürgermeister haben wir endsbenannte
bemeldete Physici und geschworne Chirurgi im
Hospital besichtiget und untersuchet ein Neu-
gebohrnes F Kind weiblichen geschlechts. An dem — Feuchtwangen [?]
selben befunden wir die nabelschnur lang abgebunden,
und abgerissen, [struck through] ferner das ganze lin- — vor das Gesindniss =
cke Gesicht und Leibe, die Haut abgeschabet, ohnmäßlich
von natur oder Kalten Dingen an, von oben über dem
linken aug, ganz [struck through] breit gegen das linke ohr
und herunter warts, bis auf den linken arm, ge-
hend, an dem Hals bis an die mitte der Brust
reichend, am [struck through] linken fuß, fing die breite Verletzung an,
über dem osse condilis, gienge unter sich, reichte
über die waden, und Knorren, und waren die beyliegen-
de Musculi ganz abgeschabet; bey Eröffnung
der Haut des Hinter haupts F fande man viel sanguinis
extravasati, das cranium aber, sonderlich auf der linken
Seyten des Hirns, lage viel geronnenes geblüths, und an-
zeigung verübter gewalt; [struck through]
[struck through]. Die umbstände nach schienen [struck through]
[struck through] halten wir davor, das wegen die Lunge
auf dem wasser geschwommen, das Kind lebendig ge-
bohren worden, und weilen keine putredo zu mercken,
wäre, F das kind erst [struck through] umgebracht [struck through] worden
worden seye. F. Welches wir hiermit pflicht-
mäßig referiren,
Frankfurt d. 29. Xbr. 1725.

Marginal notes:
F welches äußerlich sehr blau aussahe,
Es gienge unter Hirnschale
F. auch das geblüth noch ziemlich frisch
F. und das kind gewalt-
sam umgebracht [struck through]
[struck through]
zumahlen [...] König.
F weilen kein grösserer
Verdacht vorhanden war.

J. C. Senckenberg
Juncker
Gladbach
Wolff
König
Parrot
Jonas

76
Lucae
1725

C.

Auff gnädig. befehl Ihro Hochedl. gestr.
der beyden Wohlreg. Hn. Bürgermeister
haben wir nach benannte Physici und
F und erstlich — geschw. Chirurgi besichtiget, F L. Lucae, glaser
in der Fahrgass, doch vor 11. tagen, welcher
vorberichteter maßen, am Linken Haupt ~~blessi~~-
contundirt ~~ret~~ worden; bey eröffnung des ~~cranii~~ fande
[intercranium extravasirt, und]
finden wir auf dem cranio 2. große fißuren, F
F. durchgehende — die erste war hinterseits desselben, anfan=
gend unter der sutura lambdoidea, 3 querfinger
=von der sagittalis auff der lambdoidea gehend gegen F geraden wegs — ~~unter~~ ~~von der sagittali~~, [lauft überdieß] F durch die suturam lambdoideam, und
E. biß ins os bregmatis= war einen finger lang, an welcher fißur, lauft
noch eine andere [kleinere] fißur ~~gegen~~ einen halben finger
lang ~~zu~~ überzwerch gegen das linke ohr. Die
zweyte fing unten in obgesagter sutura, als/ ~~lieff~~
in forma eines großen halben circuls gegen die
F rechter seyte — rechte seyte zu, so, daß ein querfinger dazwischen
gelegt werden konte; in fine ossis occipitis
fande man gleichfals ein fracturam cranii, welche
gleich lang, bey eröffnung des cranii, ~~fand~~ [sahe] man
in loco [ipso] vulnerato, vieles extravasirtes geblüt
und viele lympham, in ~~der~~ substantia cerebri
gegen [sinistro] ~~dextro~~ ventriculo cavernen, welche zu
~~[illegible]~~ schilent (?), und [illegible] hervor [illegible]. Aus
welchem bericht zu ersehen, daß diese verletzung
absolute lethal zu halten seye; [war] immedicabel
contusionis halber seye, welches wir hiermit pflicht-
mäßig referiren sollen.

Franckfurt d. 24. Xbr. 1725.

Ew.

Nachdem, vor 15. tagen gegebenen geh.
bericht über den blessür [illegible] dieses
Herrn Lic. [illegible] in der [illegible]
[illegible] welcher Zeit biss dato, der Patiens
ziemlich leydentlich ohne Fieber und andern
Symptomata ~~befallen~~ sich befunden, biss gestern Dienstag
abend, F ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ derselbe mit
starcken [illegible], und [illegible], welche noch den-
[illegible] befallen worden, wor [illegible] nicht geringe
~~ohnmächtig~~ [illegible], sampt [illegible] gefährlichen
~~[illegible]~~ [illegible] pulss F
welche [illegible] beschaffenheit des patienten
und nicht wenige [illegible] anhang deren
kranckheit machet, und die vorsorge für Ew.
vermehret. [illegible] Frankfurt d. 16. Xbr. 1725.

[illegible] da wir [illegible] vorgeschla-
genen Trepanation, [illegible]
[illegible] Dienstag

F da, wie mir ~~[illegible]~~ abermahlen ~~[illegible]~~ [illegible] des Herrn Bürgermeisters [illegible]

F und kurtzen athem [illegible]

Cw.

Auf gegebenen befehl Ihro Hochedl. gestr. des Herrn ältern
reg. Herrn Bürgermeisters haben
wir uns bemeldeten Medici und geschw. Chi-
rurgi, uns zu benannten zur Licia gelegenen
in der Fahrgass ~~erholet~~, verfüget und denen
befehl Ihro Hochedl. gestr. des Herrn Bürgermeisters
wegen nöthiger eröffnung des Inbes verstorbenen
Cörpers umbständlich vorgehalten, worauf sie
zu der eröffnung sich absolute nicht verstehen
wollen, aus ursachen, daß sie keinen process
suchte, sondern denn [illegible] von der Bürger[illegible] für
unverantwortung [illegible] überlassen [illegible]
Hierüber, die [illegible] des Berges, allen vorzu
Wann aber ~~[illegible]~~ der [illegible]
[illegible] wollte; ~~welches aber die~~
F wollte ~~[illegible]~~ F ~~[illegible]~~ daß sie der eröff-
nung sich verstehen wolle, sie auch ~~[illegible]~~ dieser Exposition ~~[illegible] abzuschlagen~~; F. J. J.
bey dieser sache ~~[illegible]~~ demnach, die befehlichte
Herr [illegible], indem die anfangs die de-
pressionen [illegible] under äusserlich zeichen
noch die ~~[illegible]~~ etwas befindliche Preparation
~~[illegible]~~: noch treibende [illegible]
die Eröffnung [illegible] ~~[illegible] subjectum nicht eröffnen~~
veranstalten dürften können nachdrücklich, allerdings [illegible]
~~[illegible]~~.
Welches wir [illegible] referiren wollen
Frankfurt den 24 Sept. 1725

73

1725

Auff gnädig befehl Ihro hochadeliche gestrenge beyder wohlregierender Herrn Burgermeister haben wir nochmahls besichtigt Joh. Ulric Nibling auff der Schneidmühl, welcher den 20 huj. von dem Müller auff der Maintzer gassen Mühl durch kriegsharten stockschläge auff das Vorderhaupt, eine finger lange wunde bekommen: ob nun schon die Symptomata von der Zeit an sich nicht verschlimmert, die wunde auch ~~aber~~ sich noch in gutem standt befindt, der Patient aber noch sonderbare schmertzen, undt klopfen, absonderlich am ~~lincken~~ rechten ohr auch sausen empfindt, so stehet die sache noch in einem besorglichen standt, undt können wir den patienten von aller gefahr noch nicht frey sprechen, Franckfurt den 24. Decemb. 1725.

8 E.

Auf [illegible] befehl Ihro Hochedl. gestr. der
beyden [illegible] Herren Bürgermeister haben wir
unterbenandte Physici und geschw. Chir.
besichtiget einen alten, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ledig
F Georg [illegible] [illegible] in [illegible]. ~~[illegible]~~ [illegible] des [illegible]
zum [illegible] [illegible] welcher man [illegible] [illegible]
[illegible] der [illegible] bey den [illegible] [illegible]
tod [illegible], und [illegible]. [illegible] auch [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] im [illegible] [illegible] bericht
nach [illegible] haben wir nach genauer [illegible]
[illegible] und besichtigung ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~
und ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] beide [illegible] und [illegible]
[illegible] können, welchen nach [illegible] [illegible], dass
derselbe von der kälte, und [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible] leben [illegible] [illegible]
Welches wir [illegible] berichten sollen
[illegible] [illegible] im Hospital den 28. Xbr. 1725

Auff [illegible] befehl Ihro [illegible] Herrn [illegible] bey dem [illegible]
reg. Herrn Bürgermeisters haben wir medicinae Doctores
Physici und geschworne Chirurgi besichtiget, den
verstorbenen Herrn Samuel Schreibern, designirten
Rath Schreibern, welchen man gestern in der [illegible] gegen
der Schwanheimer brucke, todt gefunden, nachdem
nun derselbe in die Stadt gebracht, und dessen gantzer
Leib in augenschein genommen worden, hat man an demselben
keine merckmahl einer gewaltsamen todt [illegible] dieselbe
aber befunden, dass dessen gantzes gesicht von dem blute
[illegible] gewesen, wie auch die Hände so weis
in blut gewesen, den Tod selbsten können wir anders
nicht urtheilen, als dass derselbe im [illegible] zu-
gezogen worden. Frft d. 31. July 1726.

1726

Auf gnäd. befehl des ältern Hochlöbl. Herrn Bür-
germeisters habe ich nebst Unterschriebenen besichtiget

Jgfr Annam Mariam Dietzelin, [illegible] bey 19. Jahr
alt, welche vorgestern abends um 5. Uhr, von der
der Fr. Hoffin, einer Sachträgers frau, vielmehr mit
der Faust, wieder die Luftröhre am Hals, heftig ge-
schlagen, auch gewaltsamer weise mit dem vor-
dern Leib, sonderlich der brust, wieder einen Schranck
zu verschiedenen mahlen gestoßen worden; wo-
rauf sie gleich wie todt nieder gefallen, und bey
3. Stunden nicht reden können, auch geschehen [illegible]
Läßt aber die Sprache etwas wieder bekommen, und
starck schäumend blut, so vielleicht aus einer gleichsam
arteria, lasig ibi vena [illegible] nicht be-
ständig ausgeworfen, welches nicht beständig
dig, sondern zuweilen geschicht quasi per paroxys-
mos, da der mund blutet, und der athem kurz wird,
und sie im Hals schmerzet. F Äußerlich klagt sie die
brust oben [illegible] sehr. aber solche Symptomata an-
zeigen, daß das Malum nicht außer gefährlich
Anzusehen; welches wir hiermit gehorsamst referiren
wollen. Franckf. d. 1. 7br. 1726.

J. H. Brunck
Stadtgericht Chirurg.

F überdas vomirt die Patientin alles essen und trincken wieder.

1727 83

berichte Ihro Hochfürstl. Gnaden den Zugang vorhero. Zu Bingen [illegible]
gnäd. befehl erhalten gehabt, daß die [illegible] den [illegible]
inspiciren, dieser, nachdeme vor 3 tagen angehaltenes starckes Convul-
sionibus und wieder außgebrauchten Medicin befreyet seye, zudeme
haben ernannte Convulsiones eine solche Schwachheit des gantzen leibs
[illegible] der beiden [illegible], daß sie sich nicht mehr bewegen, auch ist
der Stuhl nicht [illegible], wobey sich noch große Kopfschmertzen, und
einige [illegible] auch [illegible], und [illegible]
F [illegible], welches nach dieser Patienten nothwendig, an einen andern
orth, wo sie besser gepfleget, und Medicin appliciret kan werden, zu
bringen werden müsten, welches der gnäd. disposition Ihro Hochfürstl. Gnaden gehorsamst
überlaße. Actum d. 26. Maij 1727.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ich bitte [illegible] dieselbe nicht übel nehmen, daß auf dero geehrtes Schreiben ich ~~nicht sowohl~~
nicht solche antwort ertheilen, wovon so wohl dieselbe verlanget, deshalb als meine
viele geschäfte mich verhindert

Ew.

Auff Hochgeneigt befehl Ihr Hochedl. gestr. des Jüngern Herrn Burgermeisters habe den auff der Hauptwach arrestirten Hirschen Juden, Dübers genant, examiniret, und referire daß

Für gestern früh = [illegible] schwächlich

Ich denselben angekleidet, und im Zimmer gehend, angetroffen, klagend über das kreiz und nieren schmertzen, auch schneiden und brennen des harns; gleichfalls über haupt und leibs schmertzen, wormit Er mehr mahlen incommodirt gewesen, und solches der Hirschen Juden Doctor, der Ihn gestern auch anbefohlener maßen, auff der Hauptwach besucht, und dessen Ordinarius Medicus ist, zu mehrerem bescheinigen, würde attestiren können; welcher der, (wie Ich nicht vermeint,) Ihm clysteres und andere angerathen, so an diesem orth nicht wohl geschehen können pp.

F. Juden wie genant

Ich überlasse solches alles Ew. Hochedl. gestr. weitern hochgeneigt befehl, und disposition. pp.

Franckf. d. 9. Juny 1727.

[illegible]

(1) 24.4.1729

(Tit.) Hochgeehrtester H. Collega

Gleich nach dem abtreten habe dem jüngeren Herr Bürgermeister ein Cranium gezeiget, worauf ihme den ductum vulnerum klar angewiesen, folglich daß Defensor nicht ursach hätte, wie neue schwierigkeit zu mach, wo keine zu finden. der H. Bürgermeister meinet auch, daß dieß [illegible] geschehen zu seyn, sich in unserem Responso mit fest [illegible] zu ~~[illegible]~~ [illegible], daß man ihme die gantze sache ad oculum demonstriret, und er die richtigkeit unseres gethanen Responsi befunden hätte. er verlangt unseres unterschreibener bericht künfftig Montag vormittag gegen 11 uhr. nach meiner unterschreibung wie solches denen Chirurgis zu senden. verharre mit gehorsamer Hochachtung. Mein Hauß. d. 2te April [illegible]

[illegible] Fischbauer

56

15.11.1729

Hochedler [und]

Insonders Hochgeehrtester Herr Dr.!

Unter dienstschuldigster Danksagung vor communi=
cirten Extract Ao 1728. habe meinen hochwerthesten Herrn
Seniori und Collegis ohnverhalten, daß Joh. Georg
Mörschling und Joh. Jost Hartwich von einem hiesigen Metzger
bey dem Schießen [illegible] auf dem Fischerfeld ohnverhoffter
weiße gefährlich blessiret, und anfänglich d. 30. Junii
nicht nur [illegible], sondern auch Collegialiter besichtiget
worden; welches zwar im [illegible] Extract
ganz richtig ist. Weilen aber meiner
Meynung nach dieselbe auch der Collegialbe=
sichtigung Christoph Völlers eines Metzgers auf
der Schäfergaß, welche d. [illegible] nachmittags geschehen,
mit beygewohnet; so habe mich vor schuldig erachtet,
Sie daran zu erinnern; in beständigster
Ergebenheit allstets verharrend

Ew. Hochedl.

[und]

Frankfurt d. 15. 9br.
1729.

verbundenster diener

J. M. Bettner.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auff gesch[illegible] Löbl. [illegible] der beyden wohlregierenden Herrn Bürgermeister haben wir endsbenannte Physici und geschworne Chirurgi besichtiget welchen Daniel Wolf [illegible] eines Burgers Sohn allhier bey 14. Jahr alt, welcher am verwichenen Donnerstag 8 tag alß den 12. Maij von einem frischen jungen von 20 Jahren, nahmens Joh. [illegible], morgends am [illegible], am Feld angegriffen, [illegible] zu boden geworffen, und nachdem er auffgestanden, mit 2 Ohrfeigen und Faustschlägen ins gesicht geschlagen worden, worauf er allein heimgegangen, klagte er die gantze Leichenzeit, speyte bluts durch husten, welches ein gantze [illegible] gedauert [illegible] und das Leben [illegible]; so aber [illegible] Medici und Chirurgi gesehen; bey äußerlicher besichtigung [illegible] [illegible] an dem gantzen Leib, sonderlich [illegible] die [illegible] unter den ohren blau, welches von dem [illegible] celi mag dependiret haben, bey eröffnung des cranii [illegible] allerseits keine fehler [illegible], in pectore, [illegible] ebenfalls nichts, als ein grosse extravasatio des geblüths, [illegible] die contenta abdominis wohl beschaffen; die extravasat sanguinis in cavitate pectoris, welche sich ex [illegible] sanguinis geäussert, [illegible] [illegible] pectoris, ist [illegible] des todes gewesen, [illegible] welches wir hiermit pflichtmäßig [illegible] bezeugen sollen. Francfurt d. 23. Maij 1729.

F[illegible]

F. so bis [illegible] 12 Tag nachdem tractament [illegible] [illegible] [illegible]

F. welcher bey 6. Wochen [illegible] ausgezeuget haben und viscera-

F. [illegible] nit vorhalten

1. Eüsserl. hat man ~~die~~ wegen 48. stündig Todtes die schwarze blau- grünliche farbe an allen Theilen des Leibs wahrgenommen,

2. bey betrachtung des Haupts waren integumenta Cranium Cerebrum & Cerebellum sämtl. illaesa

3./ bey Eröffnung des Unterleibs ~~die viscera~~ ~~alle~~ gesund befunden.

4./ in der Brust ~~der~~ sind alle costae illaesae / doch ohne sonderbare remarquable inflammation zu befinden. Weiters einige extravasatio sanguis, zusammen 5. à 6. Untzen betragend gefunden worden.

~~Nachdeme nun der Patient oder dessen~~ Nach bemeldeten Umständen, und da der Patient oder dessen Mutter zur rechten Zeit sich um keine Hülffe beworben, so können wir diesen fall nicht anders als per accidens lethalem erkennen.

960

Auf Ihro Hochedl. Gestreng Herrn beyder vorsitzenden Herren Bürgermeistere gegeb. befehl haben wir unters benante Physici und geschworne Chirurgi heute [illegible] vulgo den [illegible] in hiesigem Löbl. Hospital collegialiter besichtiget und visitirt, welcher gestern abend [illegible] an dem Wasser hierin gebracht worden, der Corper war überall sehr blau unterlauffen, welches wohl durch eine gewaltsame Hemmung des Geblütes mag entstanden seyn, indem an die sämtliche partes genitales nicht nur mit einer starcken Schnur zusammen gezogen, sondern auch über dies mit dem [illegible] [illegible], sterben erfolget, dergestalt [illegible], das die [illegible] [illegible] des Geblütes [illegible] sphacelation [illegible] [illegible] vermöge [illegible] das Scrotum [illegible] und [illegible] [illegible] gantz [illegible] welches wir hiermit pflichtmässig berichten sollen. # das gantze scrotum samt dem membro sehr inflammirt, [illegible] sind [illegible] und [illegible] unterlauffen befunden worden; welche [illegible] durch vehemente strangulation [illegible] partium [illegible] und [illegible] erfolgende sphacelation [illegible] noch erfolg [illegible] bey dessen individuo, da alle [illegible] viscera gesund gewesen, [illegible] [illegible] determiniren [illegible] [illegible] ruptio testiculorum, [illegible] in der übrige [illegible]

Vermischung. Der 14 Tage bis auf die Adern gelung. [illegible]
[illegible] aber [illegible] [illegible] gehalten [illegible]
vid. Ammannus de [illegible] vulner. lethal. p. 401
1722. 12te May Ochsenschlagers Kind von 5 jahren durch
[illegible] der [illegible] Wagens [illegible] [illegible]
hepatis [illegible] [illegible] geschlagen [illegible] abdomen
mit geblüt [illegible]
1722. 16te [illegible] Tobias [illegible] 40 & 50 jahr [illegible]
[illegible] mit einem [illegible] die Schlaf [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible] abdomen plenum sanguine

Dieses seines Löbl. Landamptes gnaedigste requisition
habe erstlich dessen resp: H. Deputirten und H. Amptmann,
Joseph Constantinum Hoffmann von Morschach in d. Schweitz,
zu Thonamens besichtiget, ~~so sich vor circa 15 wochen be-~~
~~fallen ausgehalten~~, welcher aus einer ehelichen lang anhal-
tenden oeconomischen [illegible] und daraus [illegible]
verwendung seiner Vermögens Kräften sich ausser landes begeben,
dazu einer unbegreiflichen Anfangs allhier [illegible],
allein er sich vor circa 15 wochen aufzuhalten, bis dahero und
[illegible] [illegible] und dadurch elenden umstands
in einer gänzlichen schweren hypochondrischen melancholie Ver-
fallen, welche die [illegible] ideen, seine [illegible]
unterhalten, so ist er nicht als [illegible] [illegible] Ju
[illegible], indem die daher gehörige Zufälle im geringsten
[illegible], welches ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible].
nicht bey ihm [illegible] [illegible] 1782.
mässigen [illegible] Thonamens.

81

d. 1te Augusti
Hoffmanns Berichtigung
zu Bonnet
10

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

cum sagittali: ~~[illegible]~~ ; stoß, ferner

arcbog nach, anfang in ~~[illegible]~~ [illegible] Wund

nachg. [illegible] gehalt. Fahr. [illegible] die [illegible]

dermaßen als ein vulnus cutaneum, ihre [illegible]

[illegible] ~~[illegible]~~ symptomata ; daher jetzt auch

[illegible] natürlich machen, es wäre dann sach, daß

nach einig ~~[illegible]~~ [illegible] tagen sich etwas [illegible]

zeig[?] [illegible], ~~[illegible]~~ wir auf dem Chirurgo ordinario

[illegible] [illegible] [illegible], was bey ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~ ; besorgender [illegible] zur [illegible]

caution [illegible] nach denen [illegible] der [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]

[illegible] [illegible]. Dassenhausen, 25te Juny. 1773

[illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible].

zu Verfertigung dero Lebens wohlgefallen, sonderlich aber der nach
dem Ableben des unsres gemeinschaftlichen Freundes H. D. Scheuchzers
Seel. erlangten [illegible] Stadt ansehnlichen [illegible] glücklichen Be-
förderung: wozu ich Ihnen gratulire, ob wir haben gemeinsam, als können
mir ~~bey~~ [illegible] einiger [illegible] wann aus dem schönen
Cabinet dero Naturalien übersandt werden: bitte mir bey folgender
Gelegenheit des eigentlich tag ~~[illegible]~~ des Seel. Manuel zu [illegible]
und [illegible] und [illegible] zu [illegible]: und ~~[illegible]~~
[illegible] mag, der [illegible] H. [illegible]
nicht allein meine [illegible] über diesen [illegible] zu
bezeugen, sondern ~~[illegible]~~ auch [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] aufgetragenen
Archiatrats, Canonicats und Professionis Physices [illegible] zu gratuliren
der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

93

Auf Ihro Befehl: gestern der beyden [illegible]

genommenen [illegible] [illegible] [illegible] habe

[illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]

Chirurgi Joh. [illegible] [illegible]

etlich und 30 jahr alt, coll: [illegible] gesehen aber ~~[illegible]~~

~~[illegible] [illegible]~~ und [illegible] nach der [illegible]

das und das musculi deltoidis auswärts blessirt worden

weiß [illegible] bey keiner considerabeln [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] der 5 und 6ten, [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] extravasation

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] blessirte [illegible]

geblutet [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] extravasation sanguinis ~~[illegible]~~

[illegible] ist [illegible] extravasation [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

eigentlich Wunderbahre ~~[illegible]~~, nachgegangen [illegible]

mir dieser Zeit wieder ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ erst etwas nicht achtet, ich traue mir [illegible]

sehe, daß Incommode Zufälle wiederum gesagt ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

d: 15ten Februar 1733

[illegible] kein Blut aus

a dri [illegible] [illegible] [illegible] breit [illegible]

Physici omnes

Lord

Portugall

[illegible].

Auf Ihro Hochedl. Gestreng. deren beyden Regie-
renden HH. Burgermeister gnädig ertheilten befehl haben
wir endes benante Physici ordinarii und geschworne Chirurgi
N. N. Entleibten ~~der~~ des HH. Lieutenants Hey
[illegible] ~~in dem heutigen Hospital collegialiter~~
~~besichtiget und eröfnet~~, welcher zwischen dienstag
und Mittwochen ~~in der Kirche~~ in der [illegible]
~~[illegible]~~ Schwalbacher hof sich in den brunnen ge-
stürzet und darinnen tod gefunden worden,
~~heut früh im Hospital~~ collegialiter besichtiget und eröfnet, welcher
aber an demselben nichts als nur eine überzwerg
ziemlich große Schnitte an dem Halß, auf ~~unterhalb~~ dem
Cartilagine Thyroide, wie durch die Haut gehend;
ferner einen stich [illegible] zwischen dem
vierdten und fünfften cartilagine costarum
biß auf die pleuram inclusive wahrge-
nommen, welche beyde nicht lethal, mithin ~~[illegible]~~
Uberfalls [illegible] die ertränkung in dem wasser ~~seinen tod~~
tod ~~[illegible]~~ verursacht, welches wir hiemit pflicht-
mäßig berichten sollen. Ffurt d. [illegible] 1734

Lehnen

Vetter

Chirurgi ~~[illegible]~~

A.

Auf Ihro Hochedl. gestreng dem hiesigen wohlregierenden
Herrn Bürgermeister gegeb. Befehl haben wir endes
unterschriebene Physicus ordin. und geschworner Chirurgi
Martin Müllerroth, über 60 Jahr alt, Hintersassen zu Schwanheim, welcher nach
auf dem Felde todt gefunden worden, zu Niederrad aller
gebührend besichtiget und wobei, an desselben weder
äusserlich noch innerlich etwas gewaltsames gefunden
worden; mithin halten wir dafür, daß derselbe von einem
schweren und schnellen Hauptfluß überfallen ~~worden~~
und deshalb verblichen, so wir hiermit pflichtmäßig bemerken sollen.
Niederrad 16ten 8br. 1774

Lehnen
Loyt
Parrot

Auf Ihro Hochadlich Gestreng der beyden
wohlregierenden HH. Beamten mündlich
gegeb. Befehl haben wir zu unten benante
Physicus ordin. und geschworner Chirurgi
Martin Müllers (Einwohners zu [illegible]
collegialiter zu Lindenroda besichtiget und er-
öffnet, welcher heut frühe nahe auf dem Feld
todt gefunden worden. Man hat [weder] äußerlich
[weder] gewaltsames [weder] an Kopf, Brust und
unterem Leib [was] außerordentliches wahrge-
nommen; im gegentheil sind alle Theile des Leibs
sehr gesund gewesen; Wir muthmaßen dannenhero,
daß er, da ihn ein schwerer Fluß plötzlich
überfallen, todes verblichen, welches wir
hiermit pflichtmäßig bemerken sollen.
Lindenroda 26ten 8br. 1774

Ritberm

Lietz

Carol

Auf Ihro Hochadel. Gestreng des beyden Wohlre-
gierenden Herrn Bürgermeistern gnäd. befehl
haben wir unterbenannte Physicus und ge-
schworner Chirurgi Johann [illegible]
der Jungfern zu [illegible] abermahls
collegialiter besichtiget, die wunde
und übrige davon abhangende umstände
also gefunden, daß d. verwundete
ie wirkl. ~~wie~~ fast außer ~~aller~~ gefahr
sey, indem die wunde ~~schön gut~~ sauber
und gute Materie giebet: ~~daß~~ d. wir
aber in d. ersten relation mit fundament
die Verletzung d. lunge angegeben, welches dargethan ~~daß~~
so hatten wenig tagen bey dem
nachsten H. [illegible] einiges coagulirtes
~~geblüt~~ ohne beschwerden aus ge-
worfen, welches ohne obige begebenheit sich
nicht hätte geschehen mög: wiederholen also
nochmahlen obige meinung, daß wir ihn,
wo nicht anderst die gegenwärtige umstände so
continuiren, außer scheinbarer gefahr zu
achten! d. 21te Oct. [illegible] Lichtenstein
Burgel
Kuhmann

\# welches wir hiermit pflicht-
mäßig berichten sollen

Auf Befehl des Wohlregierenden Herrn Bürgermeisters
etc. haben wir endes unterschriebene Physici
und geschworne Chirurgi heüe anheüte, deme
Verlangen nach, aus ohnvorsichtigkeit,
Todt geschossenen Knäbgen à 13. Monath
besichtiget und eröffnet, auch folgendes
befunden. Eüsserlich war am Mund die
oberste- und untereste lefftze von dem aus
der flinten gegangenen Schiess Pulver gantz
schwartz verbrandt. Oben am sterne
aber linckerseits unter der Clavicula
zwischen der I und 2ten rippen würden wir
ferner eines guten zolls gross gesunde öff-
nung, wodurch schon eine portion der lung

heraus gienge, ansichtig. Und da wir
das brust bein aufgehoben, sahen man
den lobum pulmonis sinistri durch
seine gantze substanz zerrissen und
durchlöchert, auch fanden man in cavi-
tate pectoris eine ziemliche quantität
extravasirtes geblüths ~~vorhanden~~, neben
ein klümpgen, ohngefehr einer nuß
groß, von gelaüterten und zusamen ge-
druckten Papier, welches durch die ge-
walt des Schußes in die brust getrung,
sonsten aber keine bley oder schrodt
vorhanden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auf des Wohlregierend Jüngern H. Bürgermeisters
und Unterschreiber
Hochedelg. gestern geschehenen befehl haben wir den auf
Stock hiesiger Hauptwacht inhafftirten Joh: Georg Stoß
à 60 ann: besucht: und da letzter in commissis gehabt
zu erkundigen
und über dessen Umstände und ob derselbe seiner
Sinnen mächtig seye oder nicht, einen pflichtmäßig
bericht abzustatten, so daß der Stoß questionirte auff alle
die an Ihme von uns beschehene fragen vernünfftig
geantwortet, und wann Er ja zuweilen ausschweiffung
gebraucht, ein solches nicht ex mentis impotentia
gerin übermäßigen gereitzt
wohl aber seiner vorgesetzten Lage und unbändigen affect
wegen langer incarcerirung zuzuschreiben seye, Wir achten also billig dafür daß
derselbe mit nichten seiner Sinnen beraubt, sondern
vielmehr dieselbe recht zu gebrauchen wisse. dann zuletzt
da Wir demselben einige medicamenten offeriret
wie solche ihm nicht nöthig
bedanckte Er sich vor die offerten, und sagte daß seine
gute Schüssel mit nahrhaffter speisen und ein gut glaß
Wein, seine beste artzney wäre.
Welches wir hiermit pflichtmäßig u. ergebenst berichten.

Auf des Wohlregierenden Jüngern
Hn. BurgerMeisters Excell. gnädigst
befehl haben wir uns Unterschriebene
den unter hiesiger Haupt Wacht inhaftirten
famosen Juden Sultzbach colle=
gialiter besucht und selbigen
frisch und gesund befunden. ~~Seine~~ Seine
vornehmste Klage aber geht über
die fuss und hand Schellen welche
ihme einige wundigkeit verursacht
haben, ~~den~~ besonders an dem einen
Knöchel welcher ziemlich excoriirt war,
und diesem ist schon bereits abgeholfen word
da die Eisen von der einen Seit auf
die andere verwechselt ~~word~~, und von
dem Barbierer ein Pflaster applicirt
word. Judaeus hat auch sonsten guten
appetit, und beschwert sich daher daß
ihn seine leuthe aus der Juden gasse mit
gar weniger u. schlechter Kost versorgten.
Welches wir hiemit eigenhändig u. pflicht
mässig attestiren.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main